

Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow

Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –
Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk;
Drehstrom Nennspannung 380 kV
(BBPIG Vorhaben Nr. 53)

Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk

Antrag auf Planfeststellung nach § 43 EnWG

1. Antragsänderung „Umgehung Bauersheim“

10.3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung EU-VSG DE 2347-
401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“



Berlin, 31.03.2025

mit Ergänzungen vom 28.11. 2025

Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner:

Fachprojektleitung Genehmigung
Andra Deharde

T +49 (0)30 5150-2760
M +49 (0) 172 9902 897

Andra.Deharde@50hertz.com

Gesamtprojektleiter
Marcus Brüning

T +49 (0) 30 5150-3441
M +49 (0) 15111120288

marcuskurt.bruening@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 520 – Planfeststellung, Bergbau und allgemeine Rechtsangelegenheiten
Schloßstraße 6-8
19048 Schwerin

Inhalt

I	Abbildungsverzeichnis.....	6
II	Tabellenverzeichnis	7
III	Anlagen	8
1	Einleitung.....	9
1.1	Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung	9
1.2	Methodisches Vorgehen	9
2	Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile	10
2.1	Verwendete Quellen.....	10
2.2	Übersicht über das Schutzgebiet	10
2.3	Erhaltungsziele im Schutzgebiet	11
2.3.1	Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V	11
2.3.2	Weitere Angaben zu Zielarten des Vogelschutzgebietes gem. Standard-Datenbogen	12
2.3.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	16
2.4	Angaben der Managementplanung	16
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	16
2.6	Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen	19
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.....	20
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	20
3.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen	20
3.3	Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen.....	22

4	Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	23
4.1	Verwendete Quellen.....	23
4.2	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	23
4.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	23
4.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	26
4.3	Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten.....	27
5	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile	37
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	37
5.2	Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL	37
5.2.1	Blässgans	39
5.2.2	Fischadler	42
5.2.3	Kranich.....	46
5.2.4	Löffelente	50
5.2.5	Rohrdommel	53
5.2.6	Neuntöter.....	56
5.2.7	Rohrweihe.....	59
5.2.8	Rotmilan.....	62
5.2.9	Saatgans.....	65
5.2.10	Schnatterente.....	69
5.2.11	Schreiadler	72
5.2.12	Schwarzmilan	75
5.2.13	Schwarzspecht	78
5.2.14	Seeadler.....	81
5.2.15	Weißstorch	84
5.3	Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000	87

6	Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen	88
6.1	Ermittlung kumulierender Vorhaben	88
6.2	Prüfung kumulativer Wirkungen.....	89
6.2.1	Beurteilung der Kumulationsbewertung.....	104
6.2.2	Ergebnis der Kumulationsbewertung.....	105
7	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	106
8	Fazit.....	107
9	Verwendete Unterlagen	108
9.1	Fachliteratur / Daten	108
9.2	Internet	108

I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2347-401 zu benachbarten Natura2000-Gebieten (aktualisiert)	17
Abbildung 2: Funktionale Beziehungen des EU-VSG zu anderen Natura 2000-Gebieten (aktualisiert)	18
Abbildung 3: Lage des EU-VSG DE2347-401 innerhalb des 6.000 m-UR (aktualisiert)	27
Abbildung 4: Maximaler UR der Wirkfaktoren WF1-WF7 und WF9-WF11 (aktualisiert) ...	91
Abbildung 5: Kumulierende Vorhaben im 10.000 m (UR-Kranich) (aktualisiert)	93
Abbildung 6: Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-Umkreis (UR-Schreiadler, UR-Seeadler) (aktualisiert)	94
Abbildung 7: Kumulierende Vorhaben im 4.000 m-Umkreis (UR-Fischadler) (aktualisiert)	95
Abbildung 8: Kumulierende Vorhaben im 3.000 Umkreis (UR-Saatgans) (aktualisiert)	96
Abbildung 9: Kumulierende Vorhaben im 2.000 m-Umkreis (UR-Weißstorch) (aktualisiert)	97

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten des Artikels 4 der RL 2009/147/EG (aus SDB, Stand 05/2017)	13
Tabelle 2:	Wirkungsprofil des 380-kV-Freileitungsvorhabens im Hinblick auf die Erhaltungsziele des EU-VSG	21
Tabelle 3:	Zielarten des EU-VSG DE 2347-401 mit Angaben zum artspezifischen Wirkraum	24
Tabelle 4:	Kumulierende Vorhaben im 10.000 m-UR	98

III Anlagen

Nr.	Titel
1	Standard-Datenbogen zum EU-VSG- Gebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401)
2	Maßgebliche Bestandteile des SPA DE 2347-401 (Auszug aus der Natura 2000-LVO M-V)
3	Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:50.000
4	Karte 2: Detailkarte - Habitate der Vogelarten, M. 1:25.000
5	Karte 3: Kumulierende Vorhaben

1 Einleitung

Die vorliegende Unterlage betrachtet im Abschnitt Iven/West die Auswirkungen des Vorhabens auf das EU-VSG „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401) (im Weiteren EU-VSG genannt). Das Gebiet befindet sich im südöstlichen Mecklenburg-Vorpommern und erstreckt sich über die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald. Das EU-VSG wird einmal durch die Bestandsleitung und Neubauleitung nördlich von Friedland gequert.

1.1 Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Die Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung sind der Unterlage 10.1, Kapitel 1.1 (Klammerdokument) zu entnehmen.

1.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen der Verträglichkeitsprüfung ist der Unterlage 10.1, Kapitel 1.2 (Klammerdokument) zu entnehmen.

2 Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen

Die Charakterisierung sowie die aufgeführten Erhaltungsziele des EU-VSG und die Angaben zum Vorkommen von Arten und Habitaten stützen sich auf folgende Quellen und Daten:

- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See (DE 2347-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017) <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/schutzgebiete/schutzgebiete-europa-recht/natura-2000-lvo-mv/europaeische-vogelschutzgebiete-de-2741-401/>
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen>
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2246-301 Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder (STALU VP, Stand: 07/2017) <https://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2246-301-Talmoorkomplex-des-Kleinen-Landgrabens-bei-Werder>
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2247-301 Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow (Großes Landgrabental) (STALU VP, Stand: 03/2017) <https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2247-301-Trockenhaenge-und-Hangquellmoor-bei-Rebelow>
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2248-301 Putzarer See (STALU VP, Stand: 10/2018) <https://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2248-301-Putzarer-See>
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2348-301 Galenbecker See (STALU VP, Stand: 06/2019) <https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2348-301-Galenbecker-See>
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2348-302 Demnitzer Bruch, Schafhorst und Lübkowsee (STALU VP, Stand: 04/2018) <https://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2348-302-Demnitzer-Bruch-Schafhorst-und-Luebkowsee>

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das EU-VSG „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401) umfasst gemäß Standard-Datenbogen (SDB) eine Fläche von 14.190,00 ha.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

Laut SDB besteht das EU-VSG zu 43 % aus feuchtem und mesophilem Grünland, zu 28 % aus anderem Ackerland, zu 11 % aus Laubwald und zu 7 % aus Binnengewässer (stehend und fließend). Außerdem besteht die Fläche zu jeweils 3 % aus Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana und aus Nadelwald. Moore, Sümpfe und Uferbewuchs bedecken 2 % und Trockenrasen und Steppen 1 % der Fläche. Es handelt sich um eine Stauchendmoränenlandschaft mit eingeschlossenen Kesselmooresen, welche überwiegend mit Buch- und Mischwäldern bestockt ist. Weniger als 1 % der Fläche besteht jeweils aus Küstendünen, Sandstrände, Machair, aus Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen,

permanent mit Schnee und aus Sonstigem (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete). Das EU-VSG besteht aus zwei großen nährstoffreichen Flachwasserseen und Grünlandflächen.

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

Das EU-VSG ist gekennzeichnet durch bedeutsames Rastgeschehen von Kranichen, Enten und Gänsen. Die Besiedlung der Randbereiche begann in der jüngeren Steinzeit. Ab 1718 fanden erste Entwässerungsmaßnahmen statt. Im 19. Jh. nahm verbunden mit der Entwässerung die Nutzung zu. Das EU-VSG ist das größte Niedermoorgebiet in Nordostdeutschland.

2.3 Erhaltungsziele im Schutzgebiet

2.3.1 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V

Schutzzweck des EU-VSG ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V (Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 2011).

Erhaltungsziel des EU-VSG ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird (§ 3 Natura 2000-LVO M-V).

Maßgebliche Bestandteile (Brutvögel & Rastvögel) des EU-VSG gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO:

- | | | |
|----------------|-----------------|---------------------|
| • Blässgans | • Rohrweihe | • Sperbergrasmücken |
| • Blaukehlchen | • Rotmilan | • Tüpfelsumpfhuhn |
| • Eisvogel | • Saatgans | • Wachtelkönig |
| • Fischadler | • Schnatterente | • Weißstorch |
| • Kranich | • Schreiadler | • Wespenbussard |
| • Mittelspecht | • Schwarzmilan | • Zwergschnäpper |
| • Neuntöter | • Schwarzspecht | • Zwergschwan |
| • Rohrdommel | • Seeadler | |

Das EU-VSG DE 2347-401 ist nicht Bestandteil eines Nationalparks, Biosphärenreservats oder nationalem Naturmonuments. Die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind in Anlage 3 (Karte 1) zu dieser Unterlage dargestellt. Folgende national und regional geschützte Teile von Natur und Landschaft liegen teilweise oder vollständig im EU-VSG:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG): Brohmer Berge (Mecklenburgische Seenplatte), Landgrabental
Keine Betroffenheit durch das Vorhaben
- Naturpark (ND): Am Stettiner Haff
Keine Betroffenheit durch das Vorhaben
- Naturschutzgebiete (NSG): Landgrabenwiesen bei Werder, Baseritzer Torfwiesen, Putzarer See, Galenbecker See, Erweiterung Galenbecker See

Keine Betroffenheiten durch das Vorhaben

- Flächennaturdenkmal (FND): Sander bei Gehren
Keine Betroffenheit durch das Vorhaben

2.3.2 Weitere Angaben zu Zielarten des Vogelschutzgebietes gem. Standard-Datenbogen

Die Erhaltungsziele und diesbezüglichen maßgeblichen Gebietsbestandteile als Prüfmaßstäbe der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 3 i.V.m. Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V (Kapitel 2.3.1). Dort werden 23 Arten gelistet. Der SDB (Stand: 05/2017) listet zusätzlich die Löffelente und damit 24 Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie für das EU-VSG auf (Tabelle 1). Folgend werden die 24 Arten geprüft.

Der SDB nennt folgende Erhaltungsmaßnahmen für das Schutzgebiet:

- keine

Tabelle 1: Arten des Artikels 4 der RL 2009/147/EG (aus SDB, Stand 05/2017)

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wiss. Bez.	Dt. Name	Typ	Größe		Einheit	Daten- qualität	A B C D	A B C		
				min	max			Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ges.-Be- urteilung
A229	Alcedo atthis	Eisvogel	r	12	12	p	-	C	B	C	B
A056	Anas clypeata	Löffelente	r	1	1	p	-	C	B	C	C
A703	Anas strepera	Schnatterente	c	2.500	2.500	i	-	A	B	C	A
A394	Anser albifrons	Blässgans	c	20.000	20.000	i	-	B	B	C	A
	Anser fabalis	Saatgans*	c	11.000	11.000	i	-	B	B	C	B
A089	Aquila pomarina	Schreiadler	r	2	2	p	-	C	B	B	B
A688	Botaurus stellaris	Rohrdommel	r	13	13	p	-	B	B	C	A
A667	Ciconia ciconia	Weißstorch	r	29	29	p	-	C	B	B	B
A081	Circus aeruginosus	Rohrweihe	r	17	17	p	-	C	A	C	C
A122	Crex crex	Wachtelkönig	r	36	36	p	-	C	B	C	A
A037	Cygnus columbianus bewickii	Zwergschwan	c	550	550	i	-	B	B	C	A
A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht	r	8	8	p	-	C	B	B	C
A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht	r	8	8	p	-	C	B	C	C

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wiss. Bez.	Dt. Name	Typ	Größe		Einheit	Daten-qualität	A B C D	A B C		
				min	max			Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ges.-Be- urteilung
A320	Ficedula parva	Zwergschnäpper	r	4	4	p	-	C	B	B	C
A639	Grus grus	Kranich	c	4.300	4.300	i	-	B	A	C	B
A639	Grus grus	Kranich	r	36	36	p	-	C	B	C	B
A075	Haliaeetus albicilla	Seeadler	r	5	5	p	-	C	B	C	B
A338	Lanius collurio	Neuntöter	r	51	100	p	-	C	A	C	B
A612	Luscinia svecica	Blaukehlchen	r	7	7	p	-	C	B	C	C
A073	Milvus migrans	Schwarzmilan	r	8	8	p	-	C	A	B	B
A074	Milvus milvus	Rotmilan	r	15	15	p	-	C	A	C	C
A094	Pandion haliaetus	Fischadler	r	2	2	p	-	C	B	C	C
A072	Pernis apivorus	Wespenbussard	r	3	3	p	-	C	B	C	C
A119	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	r	4	4	p	-	C	B	C	C
A307	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	r	22	22	p	-	C	B	C	

Erläuterung zu Tabelle 2:

Typ: c = Sammlung, r = Fortpflanzung, w = Überwinterung

Einheit: p = Paare, i = Einzeltiere

Art			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebietes				
Code	Wiss. Bez.	Dt. Name	Typ	Größe		Einheit	Daten- qualität	A B C D	A B C		
				min	max			Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ges.-Be- urteilung

Population: A: $100 \% \geq p > 15 \%$, B: $15 \% \geq p > 2 \%$, C: $2 \% \geq p > 0 \%$

Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatilemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten (A = hervorragender Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = mittel bis schlechter Erhaltungszustand)

Isolierung: A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des EU-VSG für den Erhalt der betreffenden Art bezogen auf Deutschland): A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert

k.A. = keine Angabe

*nicht bestimmt ob Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*) oder Waldsaatgans (*Anser fabalis fabalis*), daher Code fehlend

2.3.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Der SDB (Stand: 05/2017) nennt für das EU-VSG keine anderen wichtigen Tier- und Pflanzenarten.

2.4 Angaben der Managementplanung

Für das EU-VSG DE 2347-401 existiert kein Managementplan. Für die GGB-Gebiete DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“ (STALU VP 2017), DE 2247-301 „Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow“ (STALU VP 2017), DE 2248-301 „Putzarer See“ (STALU VP 2018) und DE 2348-302 „Demnitzer Bruch, Schaffhorst und Lübkowsee“ (STALU VP 2018), welche innerhalb des EU-VSG liegen, gibt es Managementpläne. In den Managementplänen werden Schutzzweck lt. Natura 2000-LVO M-V (2011), gemeldete Vogelarten sowie die maßgebliche Gebietsbestandteile dargestellt. Der Managementplan des GGBs DE 2348-301 „Galenbecker See“ (STALU VP 2019) nennt außerdem zusätzlich als Schutzzweck den Erhalt eines funktionsfähigen Moorkörpers um den Galenbecker See, da dies eine unabdingbare Voraussetzung ist für die langfristige Sicherung des Galenbecker Sees als überregional bedeutsames Brutvogelreservat für eine Reihe seltener vom Aussterben bedrohter Vogelarten. Die anderen Managementpläne geben keine zusätzlichen Informationen für die Beurteilung.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Zu erfassen sind Wechselbeziehungen der zu den maßgeblichen Bestandteilen gehörenden Arten zwischen dem betrachteten EU-VSG und anderen Natura 2000-Gebieten. Auch Austauschbeziehungen der Arten zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten sind zu prüfen.

Als Radius für potenzielle Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten bezogen auf die Arten, die maßgebliche Bestandteile des hier zu betrachtenden EU-VSG DE 2347-401 sind, wird ein Bereich mit $r = 6.000$ m definiert (Kapitel 4.2). Die 6.000 m Umgebung des EU-VSG orientiert sich an den jeweils größten Aktionsräumen der Arten, die in dem untersuchten Natura 2000-Gebiet zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören (Schreiadler, Seeadler, vgl. Kapitel 4.2.1) und umfasst gebietsexterne essenzielle Teilhabitats.

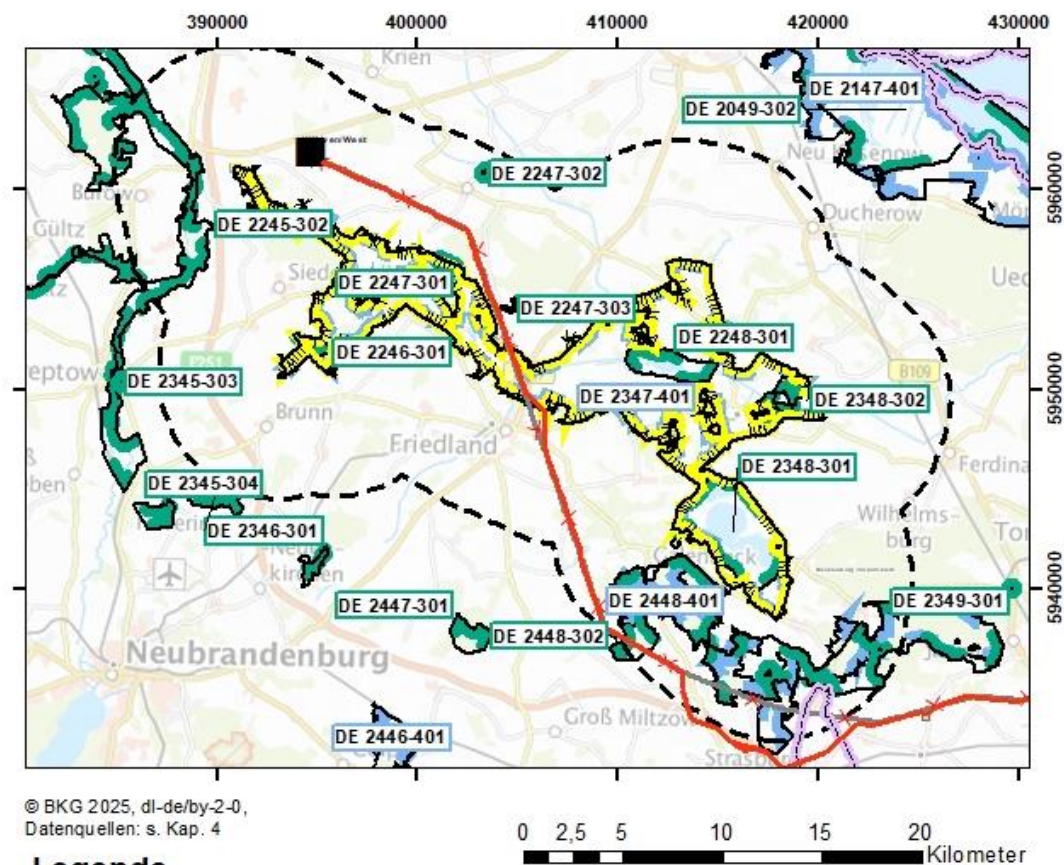
Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen zum hier zu betrachtenden EU-VSG zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Funktionale Beziehungen hinsichtlich nicht großräumig mobiler Arten können aufgrund der Distanz sicher ausgeschlossen werden. Wechselbeziehungen zu Natura 2000-Gebieten in Brandenburg sind aufgrund der Entfernung von > 6.000 m ausgeschlossen.

Benachbarte Natura 2000-Gebiete im 6.000 m Wirkraum sind (vgl. Karte 1, Anlage 3 und Abbildung 1):

- EU-VSG in Mecklenburg- Vorpommern:
 - **DE 2448-401 Brohmer Berge (ca. 800 m südöstlich)**
- GGB in Mecklenburg- Vorpommern:
 - DE 2348-302 Demnitzer Bruch, Schaffhorst und Lübkowsee (innerhalb von EU-VSG)
 - DE 2348-301 Galenbecker See (innerhalb von EU-VSG)

- **DE 2247-303** Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (OVP) (ca. 500 m nördlich)
- DE 2346-301 Neuenkirchener und Neveriner Wald (ca. 5.700 m südwestlich)
- **DE 2248-301** Putzarer See (innerhalb von EU-VSG)
- DE 2246-301 Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder (innerhalb von EU-VSG)
- **DE 2245-302** Tollensetal mit Zuflüssen (ca. 1.600 m westlich)
- **DE 2247-301** Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow (Großes Landgrabental) (Oberlauf und Mündung, MV) (innerhalb von EU-VSG)
- **DE 2448-302** Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge (ca. 200 m südöstlich)
- **DE 2247-302** Wasserburg Spantekow (ca. 4.800 m nördlich)



Legende

- | | |
|---|---------------|
| EU-VSG Großes Landgrabental | andere EU-VSG |
| 6.000 m - Umgebung des EU-VSG | GGB |
| 380-kV-Höchstspannungsleitung (Neubau) | Landesgrenze |
| 220-kV-Höchstspannungsleitung (Rückbau) | |

Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2347-401 zu benachbarten Natura2000-Gebieten (aktualisiert)

Im Folgenden wird nur auf funktionale Beziehungen eingegangen, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt sein könnten, da sich das Natura 2000-Gebiet innerhalb des 6.000 m Umfeldes und innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befindet. Für diese Wechselbeziehungen kann das Vorhaben potenziell ein Hindernis für den Austausch zwischen den Natura 2000-Gebieten darstellen (in der Auflistung oben fett gedruckt). Auf die Darstellung bestehender funktionaler Beziehungen zu weiteren Natura 2000-Gebieten im 6.000 m Umfeld des EU-VSG wird verzichtet, da sie sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen können für diese Bereiche von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

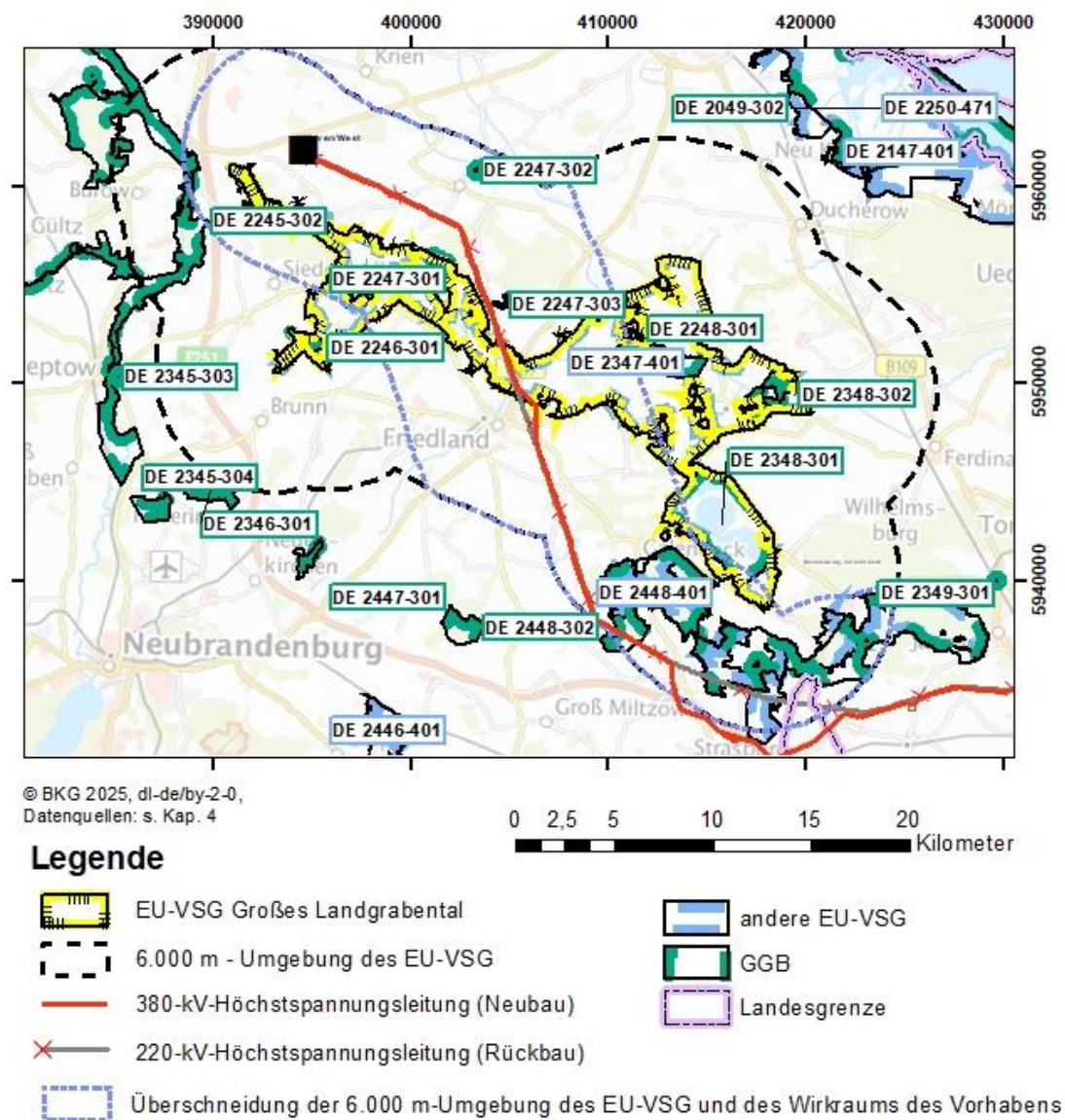


Abbildung 2: Funktionale Beziehungen des EU-VSG zu anderen Natura 2000-Gebieten (aktualisiert)

Schutzgebiete zu denen potenzielle Beziehungen bestehen und die innerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen sind das EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ und die GGB DE 2247-303 „Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (OVP)“, DE 2248-301 „Putzarer See“, DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, DE 2246-301 „Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder“, DE 2247-301 „Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow“, DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ und DE 2247-302 „Wasserburg Spantekow“.

Das Vorhaben befindet sich nicht zwischen dem EU-VSG und den GGBs und stellt keine Barriere für den Austausch der Vogelarten zwischen den Natura 2000-Gebieten dar. Das EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ liegt nördlich des Vorhabens und in geringer Entfernung zum südlichen Teil des zu betrachtenden EU-VSG (ca. 800 m). Enge Wechselbeziehungen der beiden Gebiete sind wahrscheinlich, da beide Gebiete geeignete Nahrungs- und Bruthabitate bieten. Das Vorhaben stellt kein Hindernis für den Austausch dar, da es sich nicht zwischen den Gebieten befindet. Folglich werden bestehende funktionale Beziehungen zu den Natura 2000-Gebieten im 6.000 m Umfeld des EU-VSG werden nicht vom Vorhaben beeinflusst. Das Vorhaben befindet sich nicht zwischen dem zu betrachtenden EU-VSG und anderen Natura 2000-Gebieten, die in der 6.000 m-Umgebung des EU-VSG liegen. Das bedeutet, dass das Vorhaben keine Barrieren oder Hindernisse für den Austausch zwischen den Natura 2000-Gebieten darstellt. Dementsprechend können erhebliche Beeinträchtigungen für die funktionalen Beziehungen von vornherein sicher ausgeschlossen werden, so dass auf eine Darstellung möglicher Wechselbeziehungen verzichtet wird.

Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten

Relevante funktionale Beziehungen der Erhaltungsziele zu gebietsexternen Flächen sind potenziell möglich. Funktionale Beziehungen zu gebietsexternen Habitaten bestehen aufgrund zusammenhängender Grünlandflächen in Richtung Nordosten, Osten und Südosten und Südwesten. Nördlich und südlich des EU-VSG liegen zudem große Waldgebiete. Das nördliche Waldgebiet wird von der Bestands- und geplanten Leitung geschnitten.

Eine Prüfung der Auswirkungen auf Austauschbeziehungen erfolgt in Kapitel 5.3.

2.6 Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen

Im SDB (Stand: 05/2017) werden folgende Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet sind genannt:

- F03.01: Jagd (innerhalb EU-VSG)
- K03.04: Konkurrenz bei Tieren (z.B. Seemöwe/Seeschwalbe) (innerhalb EU-VSG)
- F02.01: Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten (innerhalb EU-VSG)

Im SDB (Stand: 05/2017) werden folgende Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet genannt:

- A01: Landwirtschaftliche Nutzung (innerhalb EU-VSG)
- J02: anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse (innerhalb EU-VSG)

Die bestehende 220-kV-Leitung wird nicht als Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder einer gelisteten Art bzw. als Ursache für ungünstige Erhaltungszustände aufgeführt.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die technische Beschreibung des Vorhabens ist Kapitel 2.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren Berücksichtigung in der Verträglichkeitsprüfung ist Kapitel 2.4 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen. Vorliegend sind die bauzeitlichen Wirkfaktoren WF1-WF3 sowie die anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren WF6-WF9 und WF11 prüfungsrelevant (Tabelle 2).

Da keine baubedingten Veränderungen von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen vorgenommen werden, kann eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor 4 (WF4) von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Folglich wird WF4 in den Prüftabellen nicht betrachtet.

Die Fundamente der Bestandsmasten im EU-VSG (M145A bis M147A) werden nicht zurückgebaut. Der Neubau der Masten M41 bis M42 erfolgt ebenfalls ohne Baugrube. Dementsprechend kommt es nicht zu baubedingten Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (s. Unterlage 11) und Wirkfaktor 5 (WF5) wird nicht geprüft.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren WF6 und WF7 (Raumanspruch der Maste, Leitung und Nebenanlagen) sowie WF8 (anlagebedingte Verletzung/ Tötung durch Kollision) und Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen, WF9) sind aufgrund der direkten Querung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme im EU-VSG prüfungsrelevant.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern (WF10) sind von vornherein sicher auszuschließen (s. Klammerdokument Unterlage 10.1, Kapitel 2.4.3.10).

Betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen (WF11, z. B. durch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) können nicht von vornherein ausgeschlossen werden und sind somit prüfungsrelevant.

Tabelle 2: Wirkungsprofil des 380-kV-Freileitungsvorhabens im Hinblick auf die Erhaltungsziele des EU-VSG

Wirkfaktor	Potenzielle Wirkfaktoren (WF)		Prüfungsrelevanz
Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten, einschließlich Maßnahmen zur Bauwerksgründung	WF1	baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung)	Prüfungsrelevant, da Querung des EU-VSG (Neu- und Rückbau)
	WF2	baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung)	
	WF3	baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)	
	WF4	baubedingte Veränderungen von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Nicht relevant, da im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Wasserhaltung in Baugruben erfolgt
	WF5	baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernahe Standorte	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	WF6	anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Prüfungsrelevant, da dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Erhaltungszielen
Raumanspruch der Maste, Leitung und Nebenanlagen	WF7	anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen	
	WF8a	anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung	Prüfungsrelevant, da Querung des EU-VSG

Wirkfaktor	Potenzielle Wirkfaktoren (WF)	Prüfungsrelevanz
	~~WF8b~~	~~baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~
Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen)	WF9	ba- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich
Emissionen	WF10	betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern
Stoffliche Emissionen / Erwärmung / Störungen	WF11	betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen

3.3 Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen

Generelle Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitungen enthält Kapitel 2.4.2 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1).

Das vorliegend bearbeitete EU-VSG wird durch die Bestandsleitung zwischen M141A und M151A (Querungslänge ca. 3.050 m) gequert. Im Schutzstreifen der 220 kV-Bestandsleitung bestehen Vorbelastungen im Hinblick auf die Wirkfaktoren

- „anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust“ (WF6),
- „anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen“ (WF7),
- „anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“ (WF8) und
- „bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich“ (WF9).
- „betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen“ (WF11)

In der Querung des EU-VSG liegen Habitate folgender Erhaltungsziele im Schutzstreifen der Bestandsleitung (s. Anlage 4, Karte 2):

- Fischadler (Mastbrüter)
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Weißstorch
- Darüber hinaus Nahrungshabitate folgender Arten: Seeadler, Schreiadler, Fischadler
- **Sowie Rastgebiete folgender Arten: Kranich, Saatgans und Blässgans**

4 Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Verwendete Quellen

Die Bestandsaufnahme der maßgeblichen Bestandteile stützt sich auf folgende Quellen:

- Datenabfragen der Plattform ORNITHO (2024)
- Feinkartierung Biotoptypen (MYOTIS 2025) (Unterlage 12.1)
- Brutvogelkartierung (MYOTIS 2024a) (Unterlage 12.1)
- Rastvogelkartierungen (MYOTIS 2023) (Unterlage 12.1)
- Vorgutachten zur Bewertung der Betroffenheit von Schreiadlerrevieren (IRUPlan 2023)
- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See (DE 2347-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011
- Biotop- und Nutzungstypen (LINFOS-Daten Biotop- und Nutzungskartierung. Datenbereitstellung vom 26.04.2023. Datenstand: 2002 (LUNG M-V 2023)
- Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten: LINFOS-Daten. (LUNG M-V 2023)
- [Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten: LINFOS-Daten, Rastgebiete - Fassung 2009 \(Datenabfrage: LUNG M-V 2023\)](#)

Die erfassten Daten und ausgewerteten Quellen genügen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie werden im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung insbesondere als ausreichend und hinreichend aktuell erachtet.

4.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

4.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (UR) bemisst sich an den Aktionsräumen der Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und dem art- und wirkfaktorspezifischen Wirkraum des Vorhabens. Im Folgenden sind die im EU-VSG als maßgebliche Bestandteile vorkommenden Vogelarten mit Angaben zu deren artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren aufgeführt (Tabelle 3). Die Beurteilung und der art- und wirkfaktorspezifische Wirkraum des Vorhabens beruhen auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Fett gedruckt ist der relevante art- und wirkfaktorspezifische Wirkraum des Vorhabens der jeweiligen Vogelart. Für kollisionsgefährdete Arten (WF8) ist das der weitere Aktionsraum (wAR), bei nicht kollisionsgefährdeten Arten ist die Fluchtdistanz die maßgebliche Prüfgröße (restliche Wirkfaktoren). Aufgrund der direkten Querung des EU-VSG durch die 220 kV-Bestandsleitung und der 380 kV-Neubauleitung sind folgende Wirkfaktoren prüfungsrelevant:

- WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung), Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen
- WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung), Prüfbereich: artspezifische Fluchtdistanz

- WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung), Prüfbereich: artspezifische Fluchtdistanz
- WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen, Prüfbereich: artspezifische Fluchtdistanz
- WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen, Prüfbereich: artspezifische pot. Habitatentwertung
- WF8a/b: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision, Prüfbereich: artspezifischer weiterer Aktionsraum
- WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich, Prüfbereich: in Anspruch genommene Fläche
- WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen, Prüfbereich: artspezifische Fluchtdistanz

Tabelle 3 identifiziert die art- und wirkfaktorspezifische Wirkräume des Vorhabens für die Zielarten des EU-VSG.

Tabelle 3: Zielarten des EU-VSG DE 2347-401 mit Angaben zum artspezifischen Wirkraum

Deutsche zeichnung	Be-	Typ ¹	vMGi ² BV	vMGi RV	Flucht- distanz ³	pot. Habitatent- wertung ⁴ [m ³]	zAR ⁵ (m)	wAR ⁶ (m)
Blässgans		c	-	C1	400	100	500	1.500
Blaukehlchen		r	D	D	30	-	50	100
Eisvogel		r	D	D	80	-	500	1.500
Fischadler		r	B	C2	500	-	1.000	4.000
Kranich		c	B	C1	500	300	500	mind. 1.500
Kranich		r	B	C1	500	300	500	1.000
Löffelente		r	B	C1	120	100	250	500
Mittelspecht		r	D	0	40	-	250	500
Neuntöter		r	D	D	30	-	50	150
Rohrdommel		r	B	B	80	100	500	1.000
Rohrweihe		r	C2	D	200	-	1.000	3.000
Rotmilan		r	D	C2	300	-	1.500	4.000

Deutsche Zeichnung	Be-	Typ ¹	vMGi ² BV	vMGi RV	Flucht- distanz ³	pot. Habitatent- wertung ⁴ [m ³]	zAR ⁵ (m)	wAR ⁶ (m)
Saatgans		c	-	B	400	100	1.000	3.000
Schnatterente		c	C1	C1	250	100	500	1.000
Schreiadler		r	A	B	300	300	3.000	6.000
Schwarzmilan		r	D	D	300	-	1.000	3.000
Schwarzspecht		r	D	-	60	-	1.000	2.000
Seeadler		r	B	C1	500	-	3.000	6.000
Sperbergrasmücke		r	C2	D	40	-	50	100
Tüpfelsumpfhuhn		r	B	C1	60	100	500	1.000
Wachtelkönig		r	B	C2	50	100	500	1.000
Weißstorch		r	B	B	100	300	1.000	mind. 2.000
Wespenbussard		r	C2	D	200	-	1.000	3.000
Zwergschnäpper		r	D	D	20	-	25	50
Zwergschwan		c	-	B	300	-	500	1.500

Erläuterungen zu Tabelle 3:

¹ Typ: r = Brutvogel/Fortpflanzung; c = Rastvogel/Sammlung

² vMGi-Klasse (Brutvögel) bzw. vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

³ Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021); (WF3, vgl. Kapitel 2.4.3.3 im Klammerdokument)

⁴ potenzielle Habitatentwertung (WF7, vgl. Kapitel 2.4.3.7 des Klammerdokumentes)

⁵ Wirkfaktor Kollision, Angabe zentraler (zA) und weiterer Aktionsraum (wA) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (WF8, vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument)

Der artspezifische Wirkraum ist bei Arten der vMGi-Klassen A und B sowie bei größeren Ansammlungen (C1) der weitere Aktionsraum um den Brut- bzw. Schlafplatz bzw. um das Bruthabitat. Im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision kann, ohne dass schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich würden, eine Planungs- und Verbotsrelevanz im Hinblick auf Habitate innerhalb des weiteren Aktionsraumes für diejenigen Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögel (keine größeren Ansammlungen) ausgeschlossen werden, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) den vMGi-Klassen C bis E zuzuordnen sind. Hinsichtlich Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögeln der vMGi-Klasse C wird der zentrale Aktionsraum als Prüfbereich definiert. Bei Arten der vMGi-Klasse C, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko

(vT) aufweisen, erfolgt keine Prüfung im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision, da es an einer signifikanten Empfindlichkeit fehlt, ebenso bei Arten der vMGI-Klassen D und E. Für diese Arten bemisst sich der Prüfbereich an der Fluchtdistanz und an der Reichweite potenzieller Habitatentwertungen.

Der Untersuchungsraum (UR) ist der Überschneidungsbereich des wirkfaktor- und artspezifischen Wirkraumes mit dem Schutzgebiet. Weiter entfernt liegende Flächen des EU-VSG können mit Sicherheit nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen sein. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume erfolgt die Habitatabgrenzung und -beschreibung für die Zielarten des EU-VSG (Kapitel 4.3). Bei der Prüfung der Vorhabenauswirkungen (Kapitel 5) werden neben den Wechselbeziehungen zwischen Habitaten innerhalb des Schutzgebietes auch funktionale Beziehungen mit anderen Natura 2000-Gebieten und Flächen außerhalb des EU-VSG berücksichtigt.

4.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (UR) ist der Überschneidungsbereich des Schutzgebiets mit dem art- und wirkfaktorspezifischen Wirkraum des Vorhabens. Ein Großteil der Fläche des EU-VSG DE 2347-401 befindet sich innerhalb des 6.000 m-UR (ca. 6.452 ha). Abbildung 3 zeigt diesen maximalen UR von 6.000 m, der für die Arten Schreiadler und Seeadler prüfungsrelevant ist. Alle anderen UR befinden sich innerhalb des 6.000 m-UR und sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt. Innerhalb des EU-VSG liegen vor allem Grünflächen, Gewässer und Ackerflächen. Die Bestandsleitung schneidet das EU-VSG in der Mitte des Gebiets. Das Vorhaben führt innerhalb des EU-VSG über Ackerflächen und Grünlandflächen. Außerdem führt das Vorhaben durch zwei kleine Laubwälder und über eine Gehölz-/Strauchgruppe.

Nachfolgend werden die relevanten art- und wirkfaktorspezifischen Wirkräume des Vorhabens der Zielarten des EU-VSG aufgezählt (vgl. Tabelle 3):

- 6.000 m-UR: Schreiadler, Seeadler
- 10.000/5.000 m-UR: Kranich (Rastvogel; Ansammlung über 10.000/über 1.000 Individuen)
- 4.000 m-UR: Fischadler
- 3.000 m-UR: Saatgans
- 2.000 m-UR: Weißstorch
- 1.500 m-UR: Blässgans, Zwergschwan
- 1.000 m-UR: Kranich (Brutvogel), Rohrdommel, Schnatterente, Tüpfelhuhn, Wachtelkönig
- 500 m-UR: Löffelente
- 300 m-UR: Rotmilan, Schwarzmilan
- 200 m-UR: Rohrweihe, Wespenbussard
- 80 m-UR: Eisvogel
- 60 m-UR: Schwarzspecht
- 40 m-UR: Mittelspecht, Sperbergrasmücke
- 30 m-UR: Blaukehlchen, Neuntöter
- 20 m-UR: Zwergschnäpper

Je nach Wirkfaktor werden die artspezifischen UR ausgehend

- a) von der Trassenachse des [Ersatzneubaus-Vorhabens](#) (für WF8, Kollision) oder
- b) von bauzeitlichen Beeinträchtigungen (Zuwegungen, Flächen für Provisorien, Baueinrichtungen, Schutzgerüste und Trommel-/Windenplätze) aufgespannt.

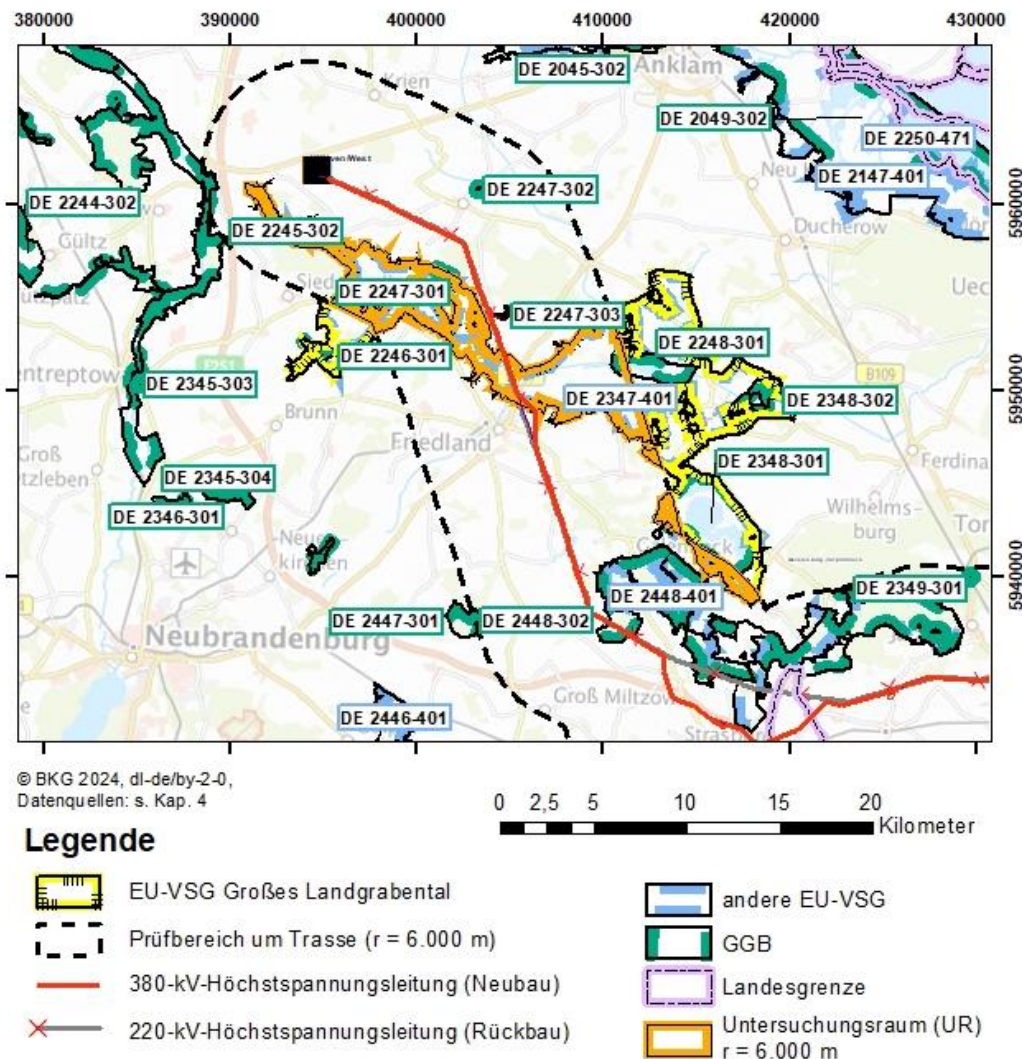


Abbildung 3: Lage des EU-VSG DE2347-401 innerhalb des 6.000 m-UR (aktualisiert)

4.3 Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten

Da kein Managementplan für das EU-VSG vorliegt, wurden die Habitate und -potenziale anhand der vorliegenden Daten (vgl. Kapitel 4.1) ermittelt. Die für die zu betrachtenden Arten jeweils verfügbaren, ausgewerteten Daten werden in den nachfolgenden Absätzen benannt. Dabei wurden weiterhin die Habitatansprüche der Arten gemäß LVO M-V (2011) berücksichtigt.

Blässgans (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 1.500 m)

Gemäß Standarddatenbogen nutzen 20.000 Individuen das EU-VSG als Rastplatz. Erforderliche Lebensraumelemente für die Blässgans sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche

als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat. Während der Rastvogelkartierung des 1.500 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden 14 Beobachtungen von Blässgänsen mit Individuenzahlen von einem Tier bis zu 200 Tieren westlich von Zinzow und nordöstlich von Friedland dokumentiert (Entfernung > ~~500~~ 475 m zum Vorhaben). Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden 59 Sichtungen gemeldet. Davon befinden sich die meisten Sichtungen südlich des Galenbecker Sees. Dort wurden Sichtungen mit bis zu 8.000 Individuen gezählt. Zudem wurde eine Sichtung mit 1.000 Individuen westlich vom Putzarer See und eine Sichtung in Schwanbeck mit 500 Individuen gemeldet. Diese Sichtungen sind mehr als 5.000 m vom Vorhaben entfernt. Lediglich eine Sichtung von 7.000 Tieren im nördlichen Bereich des EU-VSG im Großen Landgraben befindet sich in einem Abstand von ca. 1.200 m zum Vorhaben. Die Art nutzt das Rast- und Überwinterungsgebiet „Putzarer See und Landgrabental“ (Gebietscode 2.3.4): Laut LINFOS-Datensatz der Rastgebiete von 2009 (LUNG M-V 2023) befinden sich im Bestand des EU-VSG insgesamt ca. 6.536 ha Rastgebietsflächen an Land, davon ca. 3210 ha in Wertstufe 2, 1136 ha in Wertstufe 3 und 2190 ha in Wertstufe 4. Im Wasser sind es 1636 ha Rastgebietsflächen, davon ca. 101 ha in Wertstufe 2, 32 ha in Wertstufe 3 und 1503 in Wertstufe 4. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.1.

Blaukehlchen (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 30 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten sieben Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für das Blaukehlchen sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen und von Grauweidenbüsch durchsetzte Torfstiche. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Brutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden auch keine Sichtungen nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt keine weiterführende Prüfung. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Eisvogel (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 80 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten zwölf Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Eisvogel sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe als Nisthabitat. Als Nahrungshabitate wählen sie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Eisvogelbrutplätze dokumentiert. Während der Rastvogelkartierung des 1.500 m-Puffers (Unterlage 12.1) wurde eine Eisvogelbeobachtung in > 850 m Entfernung zum Vorhaben beschrieben. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden auch keine Eisvögel nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt keine weiterführende Prüfung. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Fischadler (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 4.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten zwei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Fischadler sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und mit herausragenden Altbäumen in Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat).

Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden ein Mastbrutplatz dokumentiert.

Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden zwei Sichtungen bei Friedland (Feldflur) und eine Sichtung bei Zinzow (Feldflur) dokumentiert bei denen ein Altvogel einen wahrscheinlichen Nistplatz aufsucht. In der Feldflur in Friedland wurde im Jahr 2021 und 2023 außerdem ein Nest mit brütendem Altvogel entdeckt und 2021 wurde dort auch ein Junges im Nest gesehen. Diese Sichtungen befinden sich im Umkreis des Masts, auf dem durch Myotis ein Mastbrutplatz nachgewiesen wurde. Zusätzlich wurden drei Sichtungen A1 (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt) in Torfstiche Kavelspaß beschrieben. Dort wurde auch eine Sichtung, bei der ein Junges im Nest beschrieben wurde, dokumentiert. Der Horst befindet sich auf einem Masten, welcher Teil einer anderen Leitung ist (110 kV-E.DIS-Leitung, > 350 m zur geplanten Leitung). Im Süden des EU-VSG wurden zwei Sichtungen mit Brutzeitcode A1 auf der Friedländer Großen Wiese dokumentiert und im Norden wurde auch eine Sichtung mit Brutzeitcode A1 im Großen Landgrabental dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.2. Relevante Wirkfaktoren sind WF1-WF3, WF6-WF9 und WF11 (vgl. Tabelle 2).

Kranich (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = Rastvögel 10.000/5.000 m, Brutvögel 1.500 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 36 Brutpaare im EU-VSG und 4.300 Individuen nutzen das Gebiet zur Rast. Erforderliche Lebensraumelemente für den Kranich als Brutvogel sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder sowie angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland). Lebensraumelemente als Rastvogel sind störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z.B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze.

Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Kranichbrutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Somit erfolgt keine Abgrenzung eines Habitats in Anlage 4, Karte 2).

Während der Rastvogelkartierung des 1.500 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden 62 Beobachtungen mit Individuenzahlen von einem bis zu 2.117 Kranichen dokumentiert. Die Beobachtungen sind nördlich von Friedland und nordwestlich von Zinzow gemacht worden. 27 der Beobachtungen wurden näher als 500 m zum Vorhaben dokumentiert (= Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021), WF3). Außerdem wurden drei Sichtungen von Nahrungsgästen dokumentiert (> 400 m vom Vorhaben entfernt).

Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen mit Brutzeitcode beschrieben. Allerdings wurden 64 Sichtungen von Rast- und Schlafplätzen im Nordwesten, Mitte und Süden des EU-VSG gemeldet. Die meisten Sichtungen befinden sich südlich des Galenbecker Sees. Fünf Sichtungen mit einer Individuenzahl zwischen 135 und 2.000 befinden sich näher als 1.500 m entfernt vom Vorhaben und liegen zwischen Friedland und Zinzow. Die Sichtung mit 2.000 Individuen befindet sich in Torfstiche Kavelspaß.

Die Art nutzt das Rast- und Überwinterungsgebiet „Putzarer See und Landgrabental“ (Gebietscode 2.3.4): Laut LINFOS-Datensatz der Rastgebiete von 2009 (LUNG M-V 2023) befinden sich im Bestand des EU-VSG insgesamt ca. 6.536 ha Rastgebietsflächen an Land, davon ca. 3210 ha in Wertstufe 2, 1136 ha in Wertstufe 3 und 2190 in Wertstufe 4. Im Wasser sind es 1636 ha Rastgebietsflächen, davon ca. 101 ha in Wertstufe 2, 32 ha in Wertstufe 3 und 1503 in Wertstufe 4.

Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.3.

Löffelente (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 500 m)

Gemäß Standarddatenbogen brütet ein Brutpaar im EU-VSG. Der Lebensraum der Löffelente erstreckt sich über Binnengewässer bis hin zu Sumpfgeländen und feuchten Wiesenlandschaften mit Gräben und Tümpeln (NABU 2024). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Löffelentenbrutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Myotis hat lediglich eine einmalige Beobachtung westlich des Vorhabens in ca. 850 m Entfernung zum Vorhaben beschrieben. Die Abfrage der Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten ergab einen Nachweis östlich des Vorhabens in mehr als 1.000 m Entfernung (LUNG M-V 2023). Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen mit Brutzeitcode beschrieben. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.4.

Mittelspecht (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 40 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten acht Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Mittelspecht sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde kein Mittelspechtbrutplatz im EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung innerhalb des EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt keine weiterführende Prüfung. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Neuntöter (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 30 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten zwischen 51 und 100 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Neuntöter sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) sowie Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter und strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Neuntöterbrutplatz in ca. 70 m Entfernung zum Vorhaben nachgewiesen (Habitat dargestellt in Karte 2, Anlage 4). Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtung mit Brutzeitcode dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.6.

Rohrdommel (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 1.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 13 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für die Rohrdommel sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden zwei Rohrdommelbrutplätze in der Nähe von Kavelpaß (> ~~600~~ 450 m Entfernung zum Vorhaben) nachgewiesen. Die Abfrage der Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten ergab einen Nachweis östlich des Vorhabens in mehr als 1.000 m Entfernung (LUNG M-V 2023). Im Rahmen der Abfrage

der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung mit Brutzeitcode dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.5.

Rohrweihe (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 200 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 17 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für die Rohrweihe sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungsfläche. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine sicheren Rohrweihebrutplätze nachgewiesen, allerdings wurde östlich der Leitung (< 100 m zum Vorhaben) regelmäßige Beobachtungen verzeichnet, daher ist ein Brutplatz in der Nähe wahrscheinlich. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Sichtung mit Brutzeitcode B3 (Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat entdeckt) in der Feldflur bei Zinzow (> 100 m zum Vorhaben) dokumentiert (vgl. Bruthabitate in Karte 2, Anlage 4). Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.7.

Rotmilan (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 300 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 15 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Rotmilan sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat). Während der Horstkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden sechs Rotmilanbrutplätze in der Nähe von Zinzow und Friedland innerhalb des EU-VSG nachgewiesen. Ein Horst befindet sich in ca. 100 m-Entfernung zur Bestandsleitung und ca. 160 m zur geplanten Leitung, die anderen Brutplätze sind mehr als 300 m vom Vorhaben entfernt. Zusätzlich wurden südlich von Zinzow regelmäßig mehrere Individuen beobachtet. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden eine Sichtung mit Brutzeitcode B3 (Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt) im EU-VSG in der Feldflur bei Zinzow dokumentiert (vgl. Bruthabitate in Karte 2, Anlage 4). Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.8.

Saatgans (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 3.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen nutzen 11.000 Individuen das EU-VSG zur Rast. Erforderliche Lebensraumelemente für die Saatgans sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat. Im Zuge der Rastvogelkartierung des 1.500 m-Puffers wurden zehn Sichtungen nordöstlich von Friedland dokumentiert. Die Anzahl der Tiere liegt zwischen einem und 70 Individuen. Eine Beobachtung von einem einzelnen Individuum befindet sich ca. 350 m zum Vorhaben, die anderen Beobachtungen sind mindestens 750 m entfernt. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden 13 Sichtungen von Sammlungen im EU-VSG beschrieben. Eine Sammlung von 400 Tundrasaatgänsen wurde 2023 im großen Landgrabental ca.

1.100 m entfernt vom Vorhaben beobachtet. 2020 wurde eine Sammlung von 80 Saatgänsen im Torfstiche Kavelpaß beschrieben, ca. 1.300 m vom Vorhaben entfernt. Alle anderen Sichtungen sind mehr als 3.000 m vom Vorhaben entfernt. 300 Saatgänse wurden in der Feldflur bei Schwanbeck dokumentiert. Südlich des Galenbecker See wurden neun Sichtungen von Tundrasaatgänsen beschrieben mit bis zu 3.000 Individuen und eine Sichtung von Waldsaatgänsen mit 95 Individuen. Nordwestlich des Galenbecker Sees wurde auch eine Sichtung mit 90 Tundrasaatgänsen dokumentiert. [Die Art nutzt das Rast- und Überwinterungsgebiet „Putzärer See und Landgrabental“ \(Gebietscode 2.3.4\): Laut LINFOS-Datensatz der Rastgebiete von 2009 \(LUNG M-V 2023\) befinden sich im Bestand des EU-VSG insgesamt ca. 6.536 ha Rastgebietsflächen an Land, davon ca. 3210 ha in Wertstufe 2, 1136 ha in Wertstufe 3 und 2190 in Wertstufe 4. Im Wasser sind es 1636 ha Rastgebietsflächen, davon ca. 101 ha in Wertstufe 2, 32 ha in Wertstufe 3 und 1503 in Wertstufe 4.](#) Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.9.

Schnatterente (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 1.000 m)

Gemäß [Standarddatenbogen](#) nutzen 2.500 Individuen das EU-VSG zur Rast. Erforderliche Lebensraumelemente für die Schnatterente sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder. Im Zuge [der Rastvogelkartierung](#) des 1.500 m-Puffers (Unterlage 12.1) wurden keine Sichtungen von Schnatterenten dokumentiert. Im Zuge der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden an zwei Orten Beobachtungen von Schnatterenten dokumentiert. Eine Beobachtung wurde ca. 850 m westlich vom Vorhaben dokumentiert und die andere Beobachtung befindet sich auf dem Langgraben (< 20 m zum Vorhaben). Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der [ORNITHO-Daten](#) (2024) wurde keine Sichtung von Sammlungen im EU-VSG beschrieben. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.10.

Schreiadler (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 6.000 m)

Gemäß [Standarddatenbogen](#) brüten zwei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schreiadler sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen. Während der [Brutvogelkartierung](#) des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde eine einmalige Beobachtung eines Schreiadlers mit Beute im Juni dokumentiert (> 450 m zum Vorhaben). Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der [ORNITHO-Daten](#) (2024) wurden sechs Sichtungen mit Brutzeitcode A1 (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt) beschrieben. Die Sichtungen wurden in Zinzow, in der Feldflur bei Schwanbeck und Siedenbollentin dokumentiert. Da die Nachweise nicht im Brut- sondern im Nahrungshabitat erfolgt sind, wurde für diese Art in Karte 2 (Anlage 4) das Nahrungshabitat abgegrenzt.

Lt. [IRUPlan](#) (2023) (Unterlage 12.2) befindet sich ein Brutrevier im EU-VSG innerhalb des UR. Das Brutpaar „Bresewitz“ lässt sich im strukturreichen Wald westlich von Zinzow, westlich der Bestandsleitung verorten. Die minimale Entfernung beträgt ca. 1.500 m. Im Bereich bis 6.000 m werden durch die Bestandstrasse Grünlandflächen auf einer Länge von 800 m überspannt. Lt. Gutachter sind bei einem Einsatz des Einebenenmastes keine Betroffenheiten zu erwarten, da sich in unmittelbarer Horstnähe (bis 1.000 m) mit 102 ha Grünland ausreichend Futterhabitatflächen befinden. Überflüge sowohl der Bestandsleitung als auch des Ersatzneubaus in Richtung Osten zwischen Zinzow und Rubenow

(3.000 m – 6.000 m Entfernung zum Brutplatz) erfolgen mit hoher Wahrscheinlichkeit nur bei Witterungen mit guten Sichtverhältnissen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus¹ der Art erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.11 (WF8 Kollision).

Schwarzmilan (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 300 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten acht Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schwarzmilan sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat). Während der Horstkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Schwarzmilan-Horst im EU-VSG nachgewiesen. Dieser befindet sich ca. 100 m von der Bestandsleitung und 160 m von der geplanten Leitung (vgl. Bruthabitate in Karte 2, Anlage 4). Außerdem erfolgte eine einmalige Beobachtung südlich von Zinzow. Im Rahmen der Abfrage der 200 m -Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Sichtung mit Brutzeitcode A1 (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt) in der Feldflur bei Zinzow im EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.12.

Schwarzspecht (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 60 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten acht Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schwarzspecht sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel-, und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz. Während der Brutvogel-Kartierung des 1.000 m -Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Schwarzspecht-Brutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Sichtung mit Brutzeitcode B4 (Reviervverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten) in der Feldflur bei Friedland im EU-VSG (< 20 m zum Vorhaben) in den Feldgehölzen südlich des Landgrabens dokumentiert (vgl. Bruthabitate in Karte 2, Anlage 4). Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.13.

Seeadler (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 6.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten fünf Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Schwarzspecht sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat.

Während der Brutvogel-Kartierung des 1.000 m -Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde kein Seeadler-Brutplatz im EU-VSG nachgewiesen. Südlich von Zinzow und westlich des Vorhabens hat *Myotis* jedoch regelmäßige Beobachtungen dokumentiert (ca. 700 m zum Vorhaben).

Im Rahmen der Abfrage der 6000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden drei Sichtungen mit dem Brutzeitcode A1 (Art zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt) in Torfstiche Kavelpaß dokumentiert (> 1.000 m vom Vorhaben entfernt) und eine Sichtung B3 (Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt) (> 800 m zum Vorhaben) beschrieben. In der Feldflur bei

Sandhagen wurde 2024 eine Beobachtung von einem Nest mit brütendem Altvogel dokumentiert. Südlich des Putzarder Sees wurde ein benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden. Südwestlich vom Putzarder See wurde ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt. Im südlichen Bereich des EU-VSG wurden sechs Sichtungen im Umkreis des Galenbecker Sees beschrieben. Dabei wurden zwei Brutzeitcode A1, (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt), zwei B5 (Balzverhalten festgestellt), C12 (eben flügge Jungvögel (Nesthocker) festgestellt) und C14b (Altvogel mit Futter für die nichtflüggen Jungen beobachtet) dokumentiert. Zudem wurden zehn Beobachtungen im Großen Landgrabental beschrieben. Dort wurden zwei Brutzeitcodes A1 (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt), vier B3 (Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt), zwei B4 (Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten), B6 (Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf) und C11a (Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden) dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.14. Da die Sichtungen in fast allen Fällen im Nahrungshabitat gemacht wurden, erfolgte für Karte 2 (Anlage 4) die Abgrenzung des Nahrungshabitats.

Sperbergrasmücke (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 40 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 22 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für die Sperbergrasmücke sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen. Im Zuge der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde kein Sperbergrasmücken-Brutplatz innerhalb des EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sperbergrasmücken nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt keine weiterführende Prüfung. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Tüpfelsumpfhuhn (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 1.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten vier Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für das Tüpfelsumpfhuhn sind gemäß Natura 2000-LVO M-V störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder. Im Zuge der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde kein Brutplatz innerhalb des EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen mit Brutzeitcode nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt keine weiterführende Prüfung. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 1.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 36 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Wachtelkönig sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Fläche. Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Wachtelkönigbrutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden auch keine Wachtelkönigsichtungen im EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt keine

weiterführende Prüfung. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Weißstorch (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 2.000 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten 29 Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Weißstorch sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Weißstorchbrutplätze dokumentiert. Nördlich des Landgraben hat Myotis regelmäßige Beobachtungen von Weißstörchen in der Nähe des Vorhabens dokumentiert (< 150 m). Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Sichtung eines Jungen im Nest in Zinzow (> 700 m zum Vorhaben) innerhalb des EU-VSG beschrieben. In der Nähe wurden außerdem zwei Sichtungen A1 (Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat) festgestellt dokumentiert. In der Nähe von Schwanbeck wurde der Brutzeitcode B6 (Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf) im Jahr 2021 und A1 im Jahr 2023 dokumentiert. Im nördlichen Bereich des EU-VSG wurde in der Nähe der Burg Landskron ein Paar zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat festgestellt (s. Karte 2, Anlage 4). Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.15

Wespenbussard (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 200 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten drei Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Wespenbussard sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes). Während der Horstkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (s. Unterlage 12.1: faunistische Kartierberichte) wurde kein Brutplatz dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen mit Brutzeitcode im EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt keine weiterführende Prüfung. Eine v erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Zwergschnäpper (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 20 m)

Gemäß Standarddatenbogen brüten vier Brutpaare im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Zwergschnäpper sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder). Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Zwergschnäpperbrutplätze dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 200 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen im EU-VSG dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt keine weiterführende Prüfung. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Zwergschwan (art- und wirkfaktorspezifischer Wirkraum = 1.500 m)

Gemäß Standarddatenbogen rasten 550 Individuen im EU-VSG. Erforderliche Lebensraumelemente für den Zwergschwan als Rastvogel sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftliche genutzte Flächen als Nahrungshabitat. Im Zuge der Rastvogelkartierung des 1.500 m-Puffers (Unterlage 12.1) wurden keine Sichtungen von Zwergschwänen dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen von Rastplätzen innerhalb des EU-VSG nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt keine weiterführende Prüfung. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

5 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beschreibung der Bewertungsmethode ist Kapitel 3.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

5.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen des Vorhabens (Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung einschl. nachfolgenden Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung) den maßgeblichen Bestandteilen bezogen auf die im UR vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL gegenübergestellt und die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen ermittelt. Es wird auf die ermittelten Habitate in Kapitel 4.3 verwiesen. Für folgende Großvogelarten erfolgt aus Datenschutzgründen keine konkrete Mastnummer-Angabe hinsichtlich ihres Brutplatzes/Horstes und auch keine punktgenaue Darstellung in Karten und Abbildungen:

- Fischadler
- Kranich
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schreiadler
- Schwarzmilan
- Seeadler
- Weißstorch

Aufgrund der direkten Querung des EU-VSG (Rückbau und Neubau) müssen baubedingte Auswirkungen (WF1-WF3) sowie anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen (WF6-WF9 und WF11) durch die geplante 380-kV-Freileitung betrachtet werden (vgl. Kapitel 3.2).

Wie bereits in Kapitel 3.2 erläutert, benötigt es für die Wirkfaktoren WF4, WF5 und WF10 keine Prüfung.

Da keine baubedingten Veränderungen von Gewässern inkl. Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen vorgenommen werden, kann eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor 4 (WF4) von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Folglich wird WF4 in den nachfolgenden Tabellen nicht betrachtet.

Für die grundwassernahen Standorte (WF5) werden die Fundamente der Bestandsmasten im EU-VSG nicht vollständig zurückgebaut (M145A – M147A). Da bei den anderen Bestandsmasten im EU-VSG ein Grundwasserflurabstand von mehr als 2 m vorliegt, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers. Außerdem werden Tiefengründungen für die Neubaumasten an grundwassernahen Standorten (M41 und M42) vorgenommen und daher ist eine Bauwasserhaltung nicht notwendig und dementsprechend kommt es nicht zu baubedingten Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte und WF5 wird nachfolgend nicht betrachtet.

Wirkfaktor 10 (WF10) ist ebenfalls nicht prüfungsrelevant, da erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein sicher ausgeschlossen werden können.

In den nachfolgenden Tabellen sind in der Spalte A die Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren) des Vorhabens, die für den grundsätzlichen Nachweis der Natura 2000-verträglichen Realisierbarkeit des Vorhabens im Trassenkorridor zu prüfen sind, mit den entsprechenden Prüfbereichen aufgeführt.

Spalte B enthält die Erläuterung der Auswirkungen bis hin zu den Ergebnissen der Prüfung. Dabei wurden für die Bewertung anerkannte Beurteilungskriterien herangezogen; hinsichtlich des WF8 sind dies der vMGI und das vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Hinsichtlich der WF1-WF3 sowie WF7 wurden die Wirk- und Untersuchungsräume entsprechend der arttypischen Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) bestimmt.

Sofern in der Prüfung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als erforderlich erkannt wurden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden die Maßnahmen in Spalte C angegeben. Erläuterungen zu den Maßnahmen und zur Prognose ihrer Wirksamkeit enthält Unterlage 10.1, Kapitel 4 sowie in Unterlagen 9.2 und 9.3 jeweils die Anlagen 1 (Maßnahmenblätter der LBP).

In der Spalte D wurde mit „E“ gekennzeichnet, ob der geprüfte Wirkfaktor den betrachteten maßgeblichen Bestandteil erheblich beeinträchtigen bzw. dessen Erhaltungszustand verschlechtern kann.

5.2.1 Blässgans

Wirkfaktor/-bereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Basierend auf der Rastvogelkartierung (Unterlage 12.1), ~~und~~ der ORNITHO-Abfrage (2024) und der LINFOS-Daten (LUNG M-V 2023) kann festgestellt werden, dass ~~keine~~ Baueinrichtungsstellenflächen und Zuwegungen innerhalb von Rastgebieten errichtet werden ~~und~~ die Sichtungen in mehr als ~~500~~ 400 m Entfernung vom Vorhaben dokumentiert wurden. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von insgesamt 1,4 ha in ein Rastgebiet mit Wertstufe 2 ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des als Landrastgebiet ausgewiesenen Bereichs (6.536 ha innerhalb EU-VSG) als unerheblich einzustufen. Innerhalb des EU-VSG stehen ausreichend Ausweichflächen mit zum Teil höherer Wertstufe zur Verfügung (1.136 ha mit Stufe 3, 2.190 ha mit Stufe 4), sodass eine Verschlechterung des EHZ der Art infolge der baubedingten Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 400 m	Es sind keine baubedingten Trennwirkungen zu erwarten, da keine Sichtungen in weniger als ~~500~~ 400 m Entfernung zum Vorhaben dokumentiert wurden und dementsprechend die direkte Umgebung des Vorhabens kein bevorzugtes Rastgebiet darstellt.	-	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 400 m	Es sind keine baubedingten Störungen zu erwarten, da keine Sichtungen in weniger als ~~500~~ 400 m Entfernung zum Vorhaben dokumentiert wurden und dementsprechend die direkte Umgebung des Vorhabens kein bevorzugtes Rastgebiet darstellt.	-	-
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des	Basierend auf der Rastvogelkartierung (Unterlage 12.1), ~~und~~ der ORNITHO-Abfrage (2024) und der LINFOS-Daten (LUNG M-V 2023) kann festgestellt werden, dass ~~keine~~ Flächen in Anspruch genommen werden, die als Rastgebiet dienen ~~und die~~	-	-

Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Sichtungen in mehr als ~~500~~ 400 m Entfernung vom Vorhaben dokumentiert wurden. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Masten M45 und M46 von insgesamt 512 m ² in ein Rastgebiet mit Wertstufe 2 ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des als Landrastgebiet ausgewiesenen Bereichs (6.536 ha innerhalb EU-VSG) als unerheblich einzustufen. Innerhalb des EU-VSG stehen ausreichend Ausweichflächen mit zum Teil höherer Wertstufe zur Verfügung (1.136 ha mit Stufe 3, 2.190 ha mit Stufe 4), sodass eine Verschlechterung des EHZ der Art infolge der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.		
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: 100 m	Es geht keine direkte Meidewirkung vom Vorhaben aus. Da die Entfernung der geplanten Leitung ~~größer~~ mehr als 400 m zu den ~~regelmäßig von der Art genutzten~~ Rastplätzen im EU-VSG beträgt, besteht keine erhebliche visuelle Beeinträchtigung. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 1.500 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M27-M48: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel-hoch ba) sehr hoch: 7.000 Individuen lt. ORNITHO (2024); bb) gering bb1) gering: Schlafplatz im erweiterten Aktionsraum bb2) → nur im weiteren Aktionsraum bb3) → weitere Rastgebiete nur im Osten, kein regelmäßiger Überflug zu erwarten bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel	-	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ Wirkbereich: 1.500 m	~~Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Provisorium im Bereich von Mast M44-M48:~~ ~~a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel~~ ~~b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel~~ ~~ba) hoch: 423 Individuen lt. Myotis (2024);~~ ~~bb) gering~~ ~~bb1) gering: Schlafplatz im erweiterten Aktionsraum~~ ~~bb2) → nur im weiteren Aktionsraum~~ ~~bb3) → weitere Rastgebiete nur im Osten, kein regelmäßiger Überflug zu erwarten~~ ~~bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor~~ ~~Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel~~	-	-

WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Keine Flächen werden in Anspruch genommen, die als bevorzugtes Rastgebiet dienen, da die Sichtungen in mehr als ~~500~~ 400 m Entfernung vom Vorhaben dokumentiert wurden. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 400 m	Es sind keine Störungen für die Art zu erwarten, da keine Sichtungen in weniger als 400 m Entfernung zum Vorhaben dokumentiert wurden und dementsprechend die direkte Umgebung des Vorhabens kein bevorzugtes Rastgebiet darstellt.	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse C1 wirken sich i.d.R. hohe konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Aufgrund der großen Entfernung zu den Schlafplätzen ergibt sich ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.2 Fischadler

Wirkfaktor/-bereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Mastbrutplatz dokumentiert (eine konkrete Mastnummerangabe erfolgt aus Datenschutzgründen nicht). Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden außerdem Sichtungen in Torfstiche Kavelspatz beschrieben, die auf einen Brutplatz hinweisen. Der Horst befindet sich auf einem Mast, welcher Teil der 110 kV Leitung ist (> 350 m zur geplanten Leitung). Durch den Rückbau kommt es zum Verlust des Mastbrutplatzes. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten des betroffenen Mastes finden außerhalb der Brutzeit statt, um einen möglichen Verlust von Brutplätzen während der aktiven Brut zu vermeiden. Ersatzmaßnahmen für den verlorenen Mastbrutplatz müssen getroffen werden.	VAR/FFH15: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten ACEF/FFH3: Anbringen und Umsetzen von Nisthilfen für Mastbrüter	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 500 m	Da sich Brutplätze nahe dem Vorhaben befinden, kann es während der Bauarbeiten potenziell zu Trennwirkungen kommen, wenn sich das Vorhaben zwischen Brut- und Futterhabitat befindet. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten sowie Rückbauarbeiten der betroffenen Masten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine mögliche Barrierewirkung zu vermeiden (eine konkrete Mastnummerangabe erfolgt aus Datenschutzgründen nicht).	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 500 m	Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021). Aufgrund der Nähe von Brutplätzen zum Vorhaben kann es während Bauarbeiten zu Störungen bei der Brut und damit potenziell zu einer Brutplatzaufgabe oder einem Gelegeverlust zu kommen. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten und Rückbauarbeiten der betroffenen Masten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung,	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-

	fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden (eine konkrete Mastnummerangabe erfolgt aus Datenschutzgründen nicht).		
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Durch die Umsiedlung des Horstes kommt es nicht zu einem Verlust eines Bruthabitats, die Futterhabitate befinden sich außerhalb des Vorhabenbereich. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es für die Art nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: -	WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 4.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M11-M53: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel-hoch ba) gering: 2 Brutpaare lt. ORNITHO (2024); bb) sehr hoch bb1) hoch: (tlw. Im unmittelbaren Umfeld der Trasse) bb2) → keine geeigneten Nahrungsflächen im unmittelbaren Trassenumfeld vorhanden bb3) ↑ im weiteren Aktionsraum beidseits der Trasse Nahrungsflächen vorhanden, Wechselbeziehung zwischen den Flächen wahrscheinlich bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel <u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (gering) konstellationsspezifisches Risiko mit VM: gering	VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~	~~Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Provisorium im Bereich von Mast M44-M48:~~	~~VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern~~	~~-~~

Wirkbereich: 4.000 m	~~a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel~~ ~~b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel~~ ~~ba) gering: 1 Brutpaar lt. ORNITHO (2024);~~ ~~bb) mittel-hoch~~ ~~bb1) mittel: (im zentralen Aktionsraum)~~ ~~bb2) → keine geeigneten Nahrungsflächen im unmittelbaren Trassenumfeld vorhanden~~ ~~bb3) ↑ im weiteren Aktionsraum beidseits der Trasse Nahrungsflächen vorhanden, Wechselbeziehung zwischen den Flächen wahrscheinlich~~ ~~bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor~~ Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: mittel <u>Minderung des konstellationspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (gering) konstellationspezifisches Risiko mit VM: gering		
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Der Fischadler brütet bereits auf der Bestandsleitung innerhalb des Schutzstreifen. Durch den Schutzstreifen der Neubauleitung werden keine Futterhabitate beeinträchtigt und es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 500 m	Temporär kann es zu Störungen durch Wartungen der betroffenen Masten kommen, da sich ein Horst näher als 300 m befindet <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Wartungen der betroffenen Masten dürfen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden, um Störungen während der aktiven Brut auszuschließen (eine konkrete Mastnummerangabe erfolgt aus Datenschutzgründen nicht).	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein geringes konstellationspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.3 Kranich

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Basierend auf der Brutvogelkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) kann festgestellt werden, dass keine Baustellenflächen und Zuwegungen innerhalb von Bruthabitaten errichtet werden. Eine Beeinträchtigung des Kranichs als Brutvogel durch baubedingte Flächeninanspruchnahme ist daher sicher auszuschließen. Während der Rastvogelkartierung (Unterlage 12.1) wurden 27 der Beobachtungen näher als 500 m zum Vorhaben dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der ORNITHO-Daten (2024) wurden 64 Sichtungen von Rast- und Schlafplätzen im Nordwesten, Mitte und Süden des EU-VSG gemeldet. Die meisten Sichtungen befinden sich südlich des Galenbecker Sees. Für keine der Brut- oder Rastflächen kommt es durch Bauflächen oder Zuwegungen zu Beeinträchtigungen. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme in Rastflächen (z. B. durch Baueinrichtungsflächen oder Zuwegungen) betrifft insgesamt 1,4 ha der Wertstufe 2 ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des als Landrastgebiet ausgewiesenen Bereichs (6.536 ha innerhalb EU-VSG) als unerheblich einzustufen. Innerhalb des EU-VSG stehen ausreichend Ausweichflächen mit zum Teil höherer Wertstufe zur Verfügung (1.136 ha mit Stufe 3, 2.190 ha mit Stufe 4), sodass eine Verschlechterung des EHZ der Art infolge der baubedingten Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 500 m	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Kranichbrutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Kranichs als Brutvogel durch baubedingte Trennwirkungen ist daher sicher auszuschließen. Während der Rastvogelkartierung des 1.500 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) und bei der Auswertung der ORNITHO-Daten (2024) wurden Sichtungen von Kranichen näher als 500 m zum Vorhaben dokumentiert. Da die Kraniche auf zahlreiche Flächen im Umkreis (vor allem Flächen in der Nähe des Putzarer und Galenbecker Sees) ausweichen können, stellt das Vorhaben keine Barrierewirkung dar.	-	-

WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 500 m	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Kranichbrutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Kranichs als Brutvogel durch baubedingte Störungen ist daher sicher auszuschließen. Während der Rastvogelkartierung des 1.500 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) und bei der Auswertung der ORNITHO-Daten (2024) wurden Sichtungen von Kranichen näher als 500 m zum Vorhaben dokumentiert. Da die Kraniche auf zahlreiche Flächen im Umkreis (vor allem Flächen in der Nähe des Putzarer und Galenbecker Sees) ausweichen können, stellt das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung dar.	-	-
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m-Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Kranichbrutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Kranichs als Brutvogel durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist daher sicher auszuschließen. Basierend auf der Rastvogelkartierung (Unterlage 12.1), ~~und~~ der ORNITHO-Abfrage (2024) und der LINFOS-Daten (LUNG M-V 2023) kann festgestellt werden, dass ~~keine~~ Flächen, welche die Art zur Rast nutzt, ~~innerhalb von Habitaten der Art~~ dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Masten M45 und M46 von insgesamt 512 m² in ein Rastgebiet mit Wertstufe 2 ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des als Landrastgebiet ausgewiesenen Bereichs (6.536 ha innerhalb EU-VSG) als unerheblich einzustufen. Innerhalb des EU-VSG stehen ausreichend Ausweichflächen mit zum Teil höherer Wertstufe zur Verfügung (1.136 ha mit Stufe 3, 2.190 ha mit Stufe 4), sodass eine Verschlechterung des EHZ der Art infolge der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: 300 m	In der 1.000 m-Umgebung um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Kranichbrutplätze im EU-VSG nachgewiesen, daher ist eine Beeinträchtigung des Kranichs als Brutvogel durch WF7 sicher auszuschließen. Die Kraniche nutzen Flächen in naher Umgebung der Bestandsleitung als Rastplätze (Rastvogelkartierung (Unterlage 12.1)), dementsprechend geht durch das Vorhaben keine Meidewirkung aus. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	
WF8a: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M34-M36 (Brutvogel): a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): gering	VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	-

Wirkbereich: 1.500 m/10.000 m	ba) gering: 1 Brutpaar bb) gering bb1) gering: (im erweiterten Aktionsraum) bb2) → nur im weiteren Aktionsraum vorkommend, geringe Habitatnutzung zu erwarten bb3) → Wechselbeziehung im Trassenbereich nur im geringen Maß zu erwarten bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: gering <u>Minderung des konstellationspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um zwei Stufen (kein Risiko) konstellationspezifisches Risiko mit VM: kein Risiko Prüfung des konstellationspezifischen Risikos Mast M12-M55 (Rastvogel): a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): sehr hoch ba) sehr hoch: 12.000 Individuen lt. ORNITHO (2024) bb) mittel-hoch bb1) mittel: (im zentralen Aktionsraum) bb2) ↑ Landrastgebiete im zentralen Aktionsraum östlich der Trasse vorhanden bb3) → weitere Rastgebiete nur im Osten, Wechselbeziehung im Trassenbereich nur im geringen Maß zu erwarten bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: hoch <u>Minderung des konstellationspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um zwei Stufen (gering) konstellationspezifisches Risiko mit VM: gering		
~~WF8b: – Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 10.000m~~	~~Prüfung des konstellationspezifischen Risikos Provisorium im Bereich von Mast M44-M48 (Rastvogel):~~ ~~a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering~~ ~~b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): sehr hoch~~ ~~ba) sehr hoch: 12.000 Individuen lt. ORNITHO (2024)~~ ~~bb) mittel-hoch~~ ~~bb1) mittel: (im zentralen Aktionsraum)~~ ~~bb2) ↑ Landrastgebiete im zentralen Aktionsraum östlich der Trasse vorhanden~~	~~VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern~~	~~-~~

	bb3) → weitere Rastgebiete nur im Osten, Wechselbeziehung im Trassenbereich nur im geringen Maß zu erwarten bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: hoch <u>Minderung des konstellationspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konflikintensität um zwei Stufen (gering) konstellationspezifisches Risiko mit VM: gering		
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Die Brut- und Rastvogelkartierung zeigt, dass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Bruthabitat oder bevorzugtes Rastgebiet dienen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 500 m	Die Art nutzt den Raum nicht zum Brüten. Es sind auch keine Störungen für die Art als Rastvogel zu erwarten, da sich zahlreiche geeignete Ausweichflächen außerhalb des Wirkraums befinden.	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B/C1 wirken sich i.d.R. mittlere/hohe konstellationspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein geringes konstellationspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.4 Löffelente

Wirkfaktor/Prüfbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Prüfbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) kann festgestellt werden, dass keine Baustellenflächen und Zuwegungen innerhalb von Bruthabitaten errichtet werden.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Prüfbereich: 120 m	Die Kartierung innerhalb des 1.000 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Brutplätze im Umkreis des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Barrierewirkung für die Art.	-	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Prüfbereich: 120 m	Die Kartierung innerhalb des 1.000 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Brutplätze im Umkreis des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Störung für die Art.	-	-
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass keine Flächen innerhalb von Habitaten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-

Prüfbereich: in Anspruch genommene Fläche			
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Prüfbereich: 100 m	Für die Löffelente geht keine Meidewirkung vom Vorhaben aus. Die Brutvogelkartierung zeigt, da sich keine Brutplätze im Umkreis der Leitung befinden. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	
WFa8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Prüfbereich: 500 m	Laut Kartierungen durch MYOTIS (2024) und der Abfrage der Ornitho-Datenbank (ORNITHO (2024) wurden im Prüfbereich keine Löffelenten nachgewiesen. Altnachweise aus LINFOS-Daten müssen daher als nicht mehr existent angenommen werden. Basierend auf den Kartierungsergebnissen wird daher angenommen, dass ~~die~~ ~~der~~ im SDB (2017) vermerkten ~~n-13~~ Brutpaarnachweise außerhalb des Prüfbereiches des Vorhabens ~~liegen~~ .	-	-
~~WF8b: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Prüfbereich: 500 m~~	~~-~~	~~-~~	~~-~~
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Prüfbereich: in Anspruch genommene Fläche	Die Brutvogelkartierung zeigt, dass keine Flächen in Anspruch genommen, die als Bruthabitat dienen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Prüfbereich: 120 m	Es sind keine Störungen für die Art zu erwarten, da sich keine Bruthabitate im Umkreis des Vorhabens befinden.	-	-

Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch die große Entfernung zum Vorhaben ergibt sich kein konstellationsspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E – Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.5 Rohrdommel

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Rohrdommelbrutplatz in > ~~600~~ 450 m Entfernung zum Vorhaben nachgewiesen. Basierend auf der Brutvogelkartierung kann festgestellt werden, dass es durch Baustellenflächen und Zuwegungen zu keinem Verlust von Bruthabitaten kommt.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 80 m	Durch die geringe Anzahl an Bruten in der Nähe des Vorhabens und ausgiebigen als Habitat geeigneten Grünlandflächen und Gewässer östlich des Vorhabens innerhalb des EU-VSG zeigen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art.	-	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 80 m	Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021). Durch die geringe Fluchtdistanz und die als Habitat geeigneten Grünlandflächen und Gewässer im EU-VSG zeigen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art.	-	-
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass keine Flächen innerhalb von Habitaten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-

Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche			
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: 100 m	Da die Entfernung der geplanten Leitung größer als 100 m zu den Brutplätzen im EU-VSG ist, besteht keine erhebliche visuellen Beeinträchtigung. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 1.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M25-M49: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel-hoch ba) hoch: 13 Brutpaare lt. SDB (2017); bb) gering bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 1.000 m) bb2) → nur geeignete Habitate überwiegend im weiteren Aktionsraum, keine Nutzung im Trassenumfeld zu erwarten bb3) → kein regelmäßiger Überflug zu erwarten, Brutgebiete überwiegend im weiteren Aktionsraum bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen: Einsatz von Vogelschutzmarkern: Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (gering) konstellationsspezifisches Risiko mit VM: gering	VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 1.000 m~~	~~Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Provisorium im Bereich von Mast M44-M48:~~ ~~a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel ba) hoch: 13 Brutpaare lt. SDB (2017); bb) gering bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 1.000 m) bb2) → nur im weiteren Aktionsraum~~	~~VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern~~	~~-~~

	~~bb3) → kein regelmäßiger Überflug zu erwarten, Brutgebiete im weiteren Aktionsraum~~ ~~bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor~~ Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: mittel ~~Minderung des konstellationspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen: Einsatz von Vogelschutzmarkern: Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (gering)~~ Konstellationspezifisches Risiko mit VM: gering		
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Die Brutvogelkartierung zeigt, dass keine Flächen in Anspruch genommen, die als Bruthabitat dienen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 80 m	Es sind keine Störungen für die Art zu erwarten, da sich keine Bruthabitate im Wirkraum des Vorhabens befinden.	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch die große Entfernung zum Vorhaben ergibt sich kein konstellationspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.6 Neuntöter

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Neuntöterbrutplatz in > 70 m Entfernung zum Vorhaben nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung mit Brutzeitcode dokumentiert. Basierend auf der Brutvogelkartierung kann festgestellt werden, dass es durch Baustellenflächen und Zuwegungen zu keinem Verlust von Bruthabitaten kommt.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 30 m	Durch die geringe Anzahl an Bruten in der Nähe des Vorhabens und ausgiebigen als Habitat geeigneten Grünland- und Ackerflächen mit Hecken östlich des Vorhabens zeigen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art.	-	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 30 m	Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021). Durch die geringe Fluchtdistanz und die als Habitat geeigneten Grünland- und Ackerflächen mit Hecken östlich des Vorhabens zeigen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art.	-	-
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass keine Flächen innerhalb von Habitaten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-

Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche			
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: -	WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 30 m	WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist.	-	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 30 m~~	~~WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist.~~	-	-
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Die Brutvogelkartierung zeigt, dass keine Flächen in Anspruch genommen, die als Bruthabitat dienen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 30 m	Es sind keine Störungen für die Art zu erwarten, da sich keine Bruthabitate im Wirkraum des Vorhabens befinden.	-	-
Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der hervorragende Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.7 Rohrweihe

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine sicheren Rohrweihebrutplätze nachgewiesen. Allerdings wurden durch Myotis und ORNITHO (2024) Sichtungen in der Feldflur ca. 100 m vom Vorhaben beschrieben, was auf einen möglichen Brutplatz in der Nähe hinweisen kann. Aufgrund der nicht genau verorteten Brutplätze kann nicht festgestellt werden, ob diese durch Bauarbeiten und Zuwegungen beeinträchtigt werden. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten zweier Masten und die Rückbauarbeiten zweier Masten außerhalb der Brutzeit stattfinden, um einen möglichen Verlust von Brutplätzen während der aktiven Brut zu vermeiden. Der Schleiffreie Vorseilzug stellt sicher, dass der Eingriff in die Vegetation minimiert wird.	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten VFFH10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 200 m	Da genaue Bruthabitate nicht verortet werden konnten, ein Brutplatz in der Nähe aufgrund frequenter Sichtungen aber wahrscheinlich ist, kann es während Bauarbeiten potenziell zu Trennwirkungen kommen, wenn sich das Vorhaben zwischen Brut- und Futterhabitat befindet. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten und Rückbauarbeiten der betroffenen Neu- und Rückbaumasten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden (eine konkrete Mastnummerangabe erfolgt aus Datenschutzgründen nicht).	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)	Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021). Da genaue Bruthabitate nicht verortet werden konnten, ein Brutplatz in der Nähe aufgrund frequenter Sichtungen aber wahrscheinlich ist, kann es während Bauarbeiten zu Störungen bei der Brut und damit potenziell zu einer Brutplatzaufgabe oder einem Gelegeverlust zu kommen. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u>	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-

Wirkbereich: 200 m	Bauarbeiten und Rückbauarbeiten der betroffenen Neu- und Rückbaumasten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeterlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden (eine konkrete Mastnummerangabe erfolgt aus Datenschutzgründen nicht).		
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Im EU-VSG finden sich zahlreiche potenzielle Bruthabitate z.B. im Torfstich Kavelpaß, dementsprechend kommt es durch die Vegetation-Veränderungen durch den Schutzstreifen nicht zu einer Beeinträchtigung. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: -	WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.		
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 3.000 m	WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI C2 nicht kollisionsgefährdet ist.	-	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 3.000 m~~	~~WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI C2 nicht kollisionsgefährdet ist.~~	-	-
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich	Aufgrund der nicht genau verorteten Brutplätze kann nicht festgestellt werden, ob diese durch Bauarbeiten und Zuwegungen beeinträchtigt werden. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten der beiden Neubaumasten und die Rückbauarbeiten von zwei Bestandsmasten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um einen möglichen Verlust von	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-

Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Brutplätzen während der aktiven Brut zu vermeiden. Bauarbeiten und Rückbauarbeiten der betroffenen Neu- und Rückbaumasten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um einen möglichen Verlust von Brutplätzen während der aktiven Brut zu vermeiden (eine konkrete Mastnummerangabe erfolgt aus Datenschutzgründen nicht).		
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 30 m	Temporär kann es zu Störungen durch Wartungen zweier Masten kommen, da sich ein Brutplatz in der Nähe befindet <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Wartungen der betroffenen Masten dürfen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden, um Störungen während der aktiven Brut auszuschließen	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-
Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der hervorragende Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.8 Rotmilan

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Während der Horstkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden sechs Rotmilanbrutplätze in der Nähe von Zinzow und Friedland innerhalb des EU-VSG nachgewiesen. Ein Horst befindet sich in ca. 100 m Entfernung zur Bestandsleitung und ca. 160 m zur geplanten Leitung, die anderen Brutplätze sind mehr als 300 m vom Vorhaben entfernt. Der Horst wird durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen nicht beeinträchtigt.		-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 300 m	Da sich Brutplätze nahe dem Vorhaben befinden, kann es während Bauarbeiten potenziell zu Trennwirkungen kommen, wenn sich das Vorhaben zwischen Brut- und Futterhabitat befindet. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten der betroffenen Masten und die Rückbauarbeiten betroffener Masten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine mögliche Barrierewirkung zu vermeiden.	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 300 m	Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021). Aufgrund der Nähe von Brutplätzen zum Vorhaben kann es während Bauarbeiten zu Störungen bei der Brut und damit potenziell zu einer Brutplatzaufgabe oder einem Gelegeverlust kommen. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten der betroffenen Masten und die Rückbauarbeiten betroffener Masten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden.	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-

WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass keine Flächen innerhalb von Habitaten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: -	WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 300 m	WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist.	-	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 300 m~~	~~WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist.~~	-	-
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Der Brutplatz liegt außerhalb des Schutzstreifens und außerhalb temporär beeinträchtigter Flächen. Dementsprechend kommt es für die Art nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen	Temporär kann es zu Störungen durch Wartungen der betroffenen Masten kommen, da sich ein Horst näher als 300 m zu diesen befindet.	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-

Wirkbereich: 300 m	<u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Wartungen der betroffenen Masten dürfen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden, um Störungen der aktiven Brut auszuschließen		
Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der hervorragende Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.9 Saatgans

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Im Zuge der Rastvogelkartierung des 1.500 m Puffers (Unterlage 12.1) wurde eine Beobachtung von einem einzelnen Individuum ca. 350 m zum Vorhaben dokumentiert, die anderen Beobachtungen sind mindestens 750 m entfernt. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde im großen Landgrabental ca. 1.100 m entfernt vom Vorhaben Saatgänse dokumentiert. ~~Folglich führen keine Es liegen Bauarbeiten Baueinrichtungsflächen und Zuwege Zuwegungen durch innerhalb ausgewiesener Rastgebiete. Diese bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von insgesamt 1,4 ha in einem Rastgebiet mit Wertstufe 2 ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des als Landrastgebiet ausgewiesenen Bereichs (6.536 ha innerhalb EU-VSG) als unerheblich einzustufen. Innerhalb des EU-VSG stehen ausreichend Ausweichflächen mit zum Teil höherer Wertstufe zur Verfügung (1.136 ha mit Stufe 3, 2.190 ha mit Stufe 4), sodass eine Verschlechterung des EHZ der Art infolge der baubedingten Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann.~~	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 400 m	~~Die Kartierung innerhalb des 1.500 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Rastplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Barrierewirkung für die Art. Es sind keine baubedingten Trennwirkungen zu erwarten, da lediglich eine Sichtung eines Einzelieres in weniger als 400 m Entfernung zum Vorhaben dokumentiert wurde und dementsprechend die direkte Umgebung des Vorhabens kein bevorzugtes Rastgebiet darstellt.~~	-	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung)	~~Die Kartierung innerhalb des 1.500 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Rastplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Störung für die Art. Es sind keine baubedingten Trennwirkungen zu erwarten, da lediglich eine Sichtung eines Einzelieres in weniger als 400 m Entfernung zum Vorhaben dokumentiert wurde und dementsprechend die direkte Umgebung des Vorhabens kein bevorzugtes Rastgebiet darstellt.~~	-	-

Wirkbereich: 400 m			
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Basierend auf der Rastvogelkartierung (Unterlage 12.1), ~~und~~ der ORNITHO-Abfrage (2024) <u>und der LINFOS-Daten (LUNG M-V 2023)</u> kann festgestellt werden, dass ~~keine~~ Flächen innerhalb von Rastgebieten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die Masten M45 und M46 von insgesamt 512 m ² in einem Rastgebiet mit Wertstufe 2 ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des als Landrastgebiet ausgewiesenen Bereichs (6.536 ha innerhalb EU-VSG) als unerheblich einzustufen. Innerhalb des EU-VSG stehen ausreichend Ausweichflächen mit zum Teil höherer Wertstufe zur Verfügung (1.136 ha mit Stufe 3, 2.190 ha mit Stufe 4), sodass eine Verschlechterung des EHZ der Art infolge der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: 100 m	Es geht keine direkte Meidewirkung vom Vorhaben aus. Da die Entfernung der geplanten Leitung größer als 100 m zu den <u>regelmäßig von der Art genutzten</u> Rastplätzen im EU-VSG beträgt, besteht keine erhebliche visuellen Beeinträchtigung. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Wirkbereich: 3.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M22-M51: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel ba) hoch: 480 Individuen lt. ORNITHO (2024); bb) gering bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 1.000 m) bb2) → nur im weiteren Aktionsraum bb3) → kein regelmäßiger Überflug zu erwarten, Schlafplätze im weiteren Aktionsraum bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel <u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen: Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um drei Stufen (kein Risiko) konstellationsspezifisches Risiko mit VM: kein Risiko	VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	-

WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium Wirkbereich: 3.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast Provisorium im Bereich von M44-M48: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel ba) hoch: 480 Individuen lt. ORNITHO (2024) bb) gering bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 1.000 m) bb2) → nur im weiteren Aktionsraum bb3) → kein regelmäßiger Überflug zu erwarten, Schlafplätze im weiteren Aktionsraum bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel <u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen: Einsatz von Vogelschutzmarkern: Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um drei Stufen (kein Risiko)</u> konstellationsspezifisches Risiko mit VM: kein Risiko	VAR/FFH17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	-
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Die Rastvogelkartierung zeigt, dass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als bevorzugtes Rastgebiete dienen, da die Sichtungen mehrerer Individuen in über 700 m Entfernung vom Vorhaben dokumentiert wurden. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 400 m	Es sind keine Störungen für die Art zu erwarten, da sich keine Rastgebiete im 400 m Radius um das Vorhaben befinden.	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der VMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich kein Risiko konstellationsspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.10 Schnatterente

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Die Schnatterente ist als Rastvogel als Erhaltungsziel gelistet. Während der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) wurden an zwei Orten Schnatterenten gesichtet. Im Zuge der Rastvogelkartierung des 1.500 m Puffers (Unterlage 12.1) wurden jedoch keine Sichtungen von Schnatterenten dokumentiert. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurden keine Sichtungen von Rastplätzen innerhalb des EU-VSG nachgewiesen. Dementsprechend liegen in der Nähe des Vorhabens keine essenziellen Rastflächen der Schnatterente und es kommt durch das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 250 m	Die Kartierung innerhalb des 1.500 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Rastplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Barrierewirkung für die Art.	-	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 250 m	Die Kartierung innerhalb des 1.500 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Rastplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Störung für die Art.	-	-
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Basierend auf der Rastvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass keine Flächen innerhalb von Rastgebieten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-

Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche			
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: 100 m	Es geht keine direkte Meidewirkung vom Vorhaben aus. Da die Entfernung der geplanten Leitung mehr als 100 m zu den Rastplätzen im EU-VSG beträgt, besteht keine erhebliche visuellen Beeinträchtigung.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 1.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M39-M44: a) vorhabenbedingte Konflikintensität: mittel b) raumbezogene Konflikintensität (aus ba + bb): gering-mittel ba) mittel: acht Individuen lt. Myotis (2024); bb) mittel bb1) hoch: Überflug über Trasse (< 500 m) bb2) ↓ Rastgebiete über 5 km östlich bb3) ↓ Überflug nur in geringem Maß zu erwarten bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: gering	-	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 1.000 m~~	~~Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Provisorium im Bereich von Mast M44:~~ ~~a) vorhabenbedingte Konflikintensität: gering~~ ~~b) raumbezogene Konflikintensität (aus ba + bb): gering-mittel~~ ~~ba) gering: zwei Individuen lt. Myotis (2024);~~ ~~bb) gering~~ ~~bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (< 500 m)~~ ~~bb2) → nur im weiteren Aktionsraum~~ ~~bb3) → kein regelmäßiger Überflug zu erwarten, Schlafplätze im weiteren Aktionsraum~~ ~~bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor~~ ~~Konstellationspezifisches Risiko ohne VM: mittel~~	-	-
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich	Die Rastvogelkartierung zeigt, dass keine Flächen in Anspruch genommen, die als Rastgebiet dienen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-

Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche			
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 250 m	Es sind keine Störungen für die Art zu erwarten, da sich keine Rastgebiete im Wirkraum des Vorhabens befinden.	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse C1 wirken sich i.d.R. hohe konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Auf Grund der großen Entfernung zu potenziellen Schlafplätzen ergibt sich ein geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.11 Schreiadler

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Lt. IRUPlan (2023, Unterlage 12.2 befindet sich ein aktives Brutrevier im EU-VSG innerhalb des UR (vgl. Anlage 4, Karte 2). Das Brutpaar „Bresewitz“ lässt sich im strukturreichen Wald westlich von Zinzow, westlich der Bestandsleitung verorten. Die minimale Entfernung beträgt ca. 1.500 m. Dementsprechend kommt es nicht zu einem baubedingten Verlust von Brutplätzen.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 300 m	Das Gutachten von IRUPlan (2023, Unterlage 12.2) hat gezeigt, dass sich keine Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Barrierewirkung für die Art.	-	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 300 m	Das Gutachten von IRUPlan (2023, Unterlage 12.2) hat gezeigt, dass sich keine Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Störung für die Art.	-	-
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass keine Flächen innerhalb von Habitaten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-

Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche			
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: 300 m	Für den Schreiadler geht keine Meidewirkung vom Vorhaben aus. Die Brutvogelkartierung zeigt, dass Schreiadler Flächen in der Nähe der Bestandsleitung zur Brut nutzen und somit keine Meidewirkung vom Vorhaben ausgeht. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 6.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M1-M315: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): gering-mittel ba) gering: ein Brutpaar lt. IRUPlan (2023); bb) mittel bb1) mittel: im zentralen Aktionsraum (< 3000 m) bb2) → ausreichend Nahrungshabitate an den Horststandorten (> 1.000 m von Neubaustasse entfernt) im Norden und Süden vorhanden bb3) → Überflug in geringem Maße möglich bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering <u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (sehr gering) konstellationsspezifisches Risiko mit VM: sehr gering	V _{AR/FFH} 17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 6.000 m~~	~~Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Provisorium im Bereich von Mast M44-M48:~~ ~~a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel~~ ~~b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): sehr gering~~ ~~ba) gering: zwei Brutpaare lt. IRUPlan (2023);~~ ~~bb) kein Risiko~~ ~~bb1) gering: im zentralen Aktionsraum (< 3000 m)~~ ~~bb2) ↓ ausreichend Nahrungshabitate an den Horststandorten (> 1.000 m von Neubaustasse entfernt) im Norden und Süden vorhanden, sehr geringe Habitatnutzung im Provisoriumsgebiet zu erwarten~~ ~~bb3) ↓ Überflug nur in sehr geringem Maße zu erwarten~~ ~~bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor~~	~~V_{AR/FFH}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern~~	~~-~~

	<u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (sehr gering) Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering		
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Die Brutvogelkartierung zeigt, dass keine Flächen in Anspruch genommen, die als Bruthabitat dienen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 300 m	Es sind keine Störungen für die Art zu erwarten, da sich keine Bruthabitate im Wirkraum des Vorhabens befinden.	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse A wirken sich i.d.R. geringe konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.12 Schwarzmilan

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Während der Horstkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde ein Schwarzmilanhorst im EU-VSG nachgewiesen. Dieser befindet sich ca. 100 m von der Bestandsleitung und 160 m von der geplanten Leitung. Der dokumentierte Horst wird durch die Bauarbeiten und Zuwegungen nicht beeinträchtigt.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 300 m	Da sich ein Horst in der Nähe des Vorhabens befindet, kann es während Bauarbeiten potenziell zu Trennwirkungen kommen, wenn sich das Vorhaben zwischen Brut- und Futterhabitat befindet. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten der betroffenen Masten und Rückbauarbeiten betroffener Masten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine mögliche Barrierewirkung zu vermeiden.	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 300 m	Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021). Da der Brutplatz näher als in 300 m Entfernung zum Vorhaben liegt, kann es während Bauarbeiten zu Störungen bei der Brut und damit potenziell zu einer Brutplatzaufgabe oder einem Gelegeverlust kommen. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Bauarbeiten der betroffenen Masten und Rückbauarbeiten betroffener Masten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden.	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-

WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass keine Flächen innerhalb von Habitaten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: -	WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 300 m	WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist.	-	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 300 m~~	~~WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist.~~	-	-
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Der Brutplatz liegt außerhalb des Schutzstreifens und außerhalb temporär beeinträchtigter Flächen. Dementsprechend kommt es für die Art nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen	Temporär kann es zu Störungen durch Wartungen der betroffenen Masten kommen, da sich ein Horst näher als 300 m zu diesen befindet	VAR/FFH16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten	-

Wirkbereich: 300 m	<u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Wartungen der betroffenen Masten dürfen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden, um Störungen während der aktiven Brut auszuschließen		
Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der hervorragende Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.13 Schwarzspecht

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Schwarzspechtbrutplätze im EU-VSG nachgewiesen. Im Rahmen der Abfrage der 200 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Sichtung mit Brutzeitcode B4 (Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten) in der Feldflur bei Friedland im EU-VSG dokumentiert (< 20 m zum Vorhaben). Der Brutplatz des Schwarzspechtes lässt sich nicht genau verorten. <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Indem Bauarbeiten des Mast M42 und Rückbauarbeiten des Mast M145A außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann sichergestellt werden, dass keine Brutplätze während der aktiven Brut gestört oder zerstört werden. Durch den schleiffreien Vorseilzug werden die Feldgehölze erhalten.	VAR/FFH19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter VFFH10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 60 m	Da Bruthabitate des Schwarzspechtes direkt um die Bestandsleitung liegen, können Rückbauarbeiten eine Barriere bei der Futtersuche darstellen (BfN 2021). <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Um die Futtersuche während der Brut nicht zu stören, müssen Bauarbeiten des Mast M42 und Rückbauarbeiten des Mast M145A außerhalb der Brutzeit stattfinden.	VAR/FFH19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umwelt-relevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 60 m	Lärm, Licht und Erschütterungen können zu Fluchtreaktionen bei Vögeln führen. Vögel sind im Hinblick auf Erschütterungen empfindlich, wenn diese in unmittelbarer Nähe zum Nistplatz stattfinden (BfN 2021). <u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Da Bruthabitate im Wirkraum der Bestandsleitung liegen, müssen Bauarbeiten des Mast M42 und Rückbauarbeiten des Mast M145A außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Brutplatzaufgabe bzw. einen Gelegeverlust (Auskühlung, fehlende Versorgung, Prädation) zu vermeiden.	VAR/FFH19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter	-

WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass die Brutplätze außerhalb des Schutzstreifens liegen. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: -	WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.	-	-
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 60 m	WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist.	-	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 60 m~~	~~WF8 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art mit einem vMGI D nicht kollisionsgefährdet ist.~~	-	-
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Der Brutplatz liegt außerhalb des Schutzstreifens und außerhalb temporär beeinträchtigter Flächen. Dementsprechend kommt es für die Art nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen	Temporär kann es zu Störungen durch Wartungen des Mast M42 kommen, da ein Brutplatz näher als 60 m nicht ausgeschlossen werden kann.	VAR/FFH19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter	-

Wirkbereich: 60 m	<u>Minderung der Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> Wartungen des Mast M42 dürfen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden, um Störungen während der aktiven Brut auszuschließen		
Fazit, Bewertung: Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Art festzustellen. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.14 Seeadler

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurde kein sicherer Seeadlerbrutplatz im EU-VSG nachgewiesen. Südlich von Zinzow und westlich des Vorhabens hat Myotis jedoch regelmäßige Beobachtungen dokumentiert (> 700 m zum Vorhaben). Die Kartierung und ORNITHO-Abfrage zeigen, dass keine Baustellenflächen und Zuwegungen innerhalb von Bruthabitaten errichtet werden.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 500 m	Die Kartierung innerhalb des 1.000 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Barrierewirkung für die Art.	-	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 500 m	Die Kartierung innerhalb des 1.000 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Störung für die Art.	-	-
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass keine Flächen innerhalb von Habitaten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-

Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche			
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: -	WF7 ist nicht prüfungsrelevant, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber dem WF7 zeigt.	-	-
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 6.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M1-M315: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel-hoch ba) mittel: fünf Brutpaare lt. SDB (2017); bb) hoch bb1) mittel: im zentralen Aktionsraum (< 3000 m) bb2) ↑ geeignete Nahrungshabitate im zentralen Aktionsraum vorhanden bb3) ↑ Überflug in Habitate beidseits der Trasse wahrscheinlich bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel <u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (gering) konstellationsspezifisches Risiko mit VM: gering	V _{AR/FFH} 17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 6.000 m~~	~~Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Provisorium im Bereich von Mast M44-M48:~~ ~~a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel ba) mittel: fünf Brutpaare lt. SDB (2017); bb) mittel bb1) mittel: im zentralen Aktionsraum (< 3000 m) bb2) → Habitatausstattung außerhalb des Provisoriumskorridors hoch, Nutzung Habitate unter Korridor nur in geringem Maße zu erwarten bb3) → Überflug in geringem Maße möglich bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor~~ ~~Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel~~	~~V_{AR/FFH}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern~~	~~-~~

	<u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen: Einsatz von Vogelschutzmarkern: Minderung der vorhabenbedingten Konflikintensität um eine Stufe (gering)</u> konstellationsspezifisches Risiko mit VM: gering		
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Die Brutvogelkartierung zeigt, dass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Bruthabitat dienen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 500 m	Es sind keine Störungen für die Art zu erwarten, da sich keine Bruthabitate im Wirkbereich des Vorhabens befinden.	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.15 Weißstorch

Wirkfaktor/Wirkbereich ¹	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen ²	E ³
A	B	C	D
WF1: baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere und Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung) Wirkbereich: Mastbaustellen einschl. Zuwegungen	Während der Brutvogelkartierung des 1.000 m Puffers um das Vorhaben (Unterlage 12.1) wurden keine Weißstorchbrutplätze dokumentiert. Nördlich des Landgraben hat Myotis regelmäßige Beobachtungen von Weißstorch in der Nähe des Vorhabens dokumentiert (< 150 m). Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde eine Sichtung eines Jungen im Nest in Zinzow (> 700 m zum Vorhaben) innerhalb des EU-VSG beschrieben. Folglich kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Flächen durch Bauflächen und Zuwegungen.	-	-
WF2: baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) Wirkbereich: 100 m	Die Kartierung innerhalb des 1.000 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Barrierewirkung für die Art.	-	-
WF3: baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (inkl. Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung) Wirkbereich: 100 m	Die Kartierung innerhalb des 1.000 m Puffers und die ORNITHO-Abfrage haben gezeigt, dass sich keine Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens befinden. Die Baumaßnahmen bilden dementsprechend keine Störung für die Art.	-	-
WF6: anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust, Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Basierend auf der Brutvogelkartierung (Unterlage 12.1) und der ORNITHO-Abfrage (2024) kann festgestellt werden, dass keine Flächen innerhalb von Habitaten der Art dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben nicht zu Veränderungen des Hochwasserabflusses. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	-

Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche			
WF7: anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen Wirkbereich: 300 m	Es geht keine direkte Meidewirkung vom Vorhaben aus. Da die Entfernung der geplanten Leitung mehr als 300 m zu den Brutplätzen im EU-VSG beträgt, besteht keine erhebliche visuellen Beeinträchtigung. Dementsprechend kommt es durch den Wirkfaktor nicht zu einer Beeinträchtigung der Art.	-	
WF8a: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch die Neubauleitung Wirkbereich: 2.000 m	Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M18-M53: a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: gering b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel-hoch ba) mittel: sieben Brutpaare lt. ORNITHO (2024); bb) mittel-hoch bb1) mittel: im zentralen Aktionsraum (< 1.000 m) bb2) → Horststandorte im zentralen Aktionsraum, attraktive Nahrungshabitate außerhalb des Trassenkorridors bb3) ↑ Überflug zur Nahrungsaufnahme zu erwarten bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel <u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen: Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um zwei Stufen (sehr gering) konstellationsspezifisches Risiko mit VM: sehr gering	V _{AR/FFH} 17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	-
~~WF8b: Baubedingte Verletzung / Tötung durch Kollision durch das Provisorium~~ ~~Wirkbereich: 2.000 m~~	~~Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast 44-48:~~ ~~a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): mittel ba) mittel: sieben Brutpaare lt. ORNITHO (2024); bb) gering bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 1.000 m) bb2) → nur im weiteren Aktionsraum, geringe Habitatnutzung zu erwarten bb3) → Überflug nur in geringem Maß zu erwarten bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor~~ ~~Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: mittel~~ ~~<u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u>~~	~~V_{AR/FFH}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern~~	~~-~~

	<u>Einsatz von Vogelschutzmarkern: Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um zwei Stufen (sehr gering)</u> konstellationspezifisches Risiko mit VM: sehr gering		
WF9: bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich Wirkbereich: in Anspruch genommene Fläche	Die Brutvogelkartierung zeigt, dass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Bruthabitat dienen. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung.	-	-
WF11: betriebsbedingte Störungen und sonstige Emissionen Wirkbereich: 100 m	Es sind keine Störungen für die Art zu erwarten, da sich keine Bruthabitate im Wirkraum des Vorhabens befinden.	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein sehr geringes konstellationspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			

¹ WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4

² zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4

³ E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.3 Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000

In Kapitel 2.5 wurde dargelegt, dass keine funktionalen Beziehungen zwischen dem zu betrachtenden EU-VSG und umliegenden Natura 2000-Gebieten bestehen, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden könnten.

Die in Kapitel 5.2 erfolgte Prüfung umfasst bereits die Betrachtung von Wechselbeziehungen zwischen den Brutplätzen im EU-VSG und umliegenden, gebietsexternen Habitaten, auf die verwiesen wird.

6 Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, das zu prüfende Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Summationswirkung). Nachfolgend werden daher kumulierende Vorhaben bzw. deren Wirkungen geprüft, die (sofern vorhanden) im Zusammenwirken mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben zu möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen können. Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Berücksichtigung und Erfassung der kumulierenden Vorhaben sind der Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 3.5 zu entnehmen.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs zum Kohlekraftwerk Moorburg (Urteil v. 26.4.2017, C-142/16, Juris Rn. 48, 61) sind bei der Kumulationsbetrachtung auch Vorhaben mit einzubeziehen, die vor der Umsetzung der FFH-RL errichtet wurden (sog. Ur-Altvorhaben). Beeinträchtigungen von solchen vor Gebietsmeldung / Referenzzeitpunkt realisierten Projekten bzw. Plänen werden als Vorbelastung gewertet und als solche mitberücksichtigt (vgl. BVerwG, Ur. v. 15.05.2019, 7 C 27.17, Juris Rn. 44 (Trianel)). Dies gilt ebenso für Auswirkungen genehmigter und umgesetzter Projekte und Pläne sowie bestehender Nutzungen nach Gebietsmeldung (Altvorhaben), die bereits in den Ist-Zustand des entsprechenden Natura 2000-Gebiets eingegangen sind (vgl. hierzu BVerwG Ur. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, Juris, Rn. 220). Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben (vgl. Kapitel 3.5 des Klammerdokuments).

Für das Gebiet EU-VSG DE 2347-401 bedeutet dies konkret:

Der Referenzzeitpunkt für das EU-VSG ist **April 2008** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

6.1 Ermittlung kumulierender Vorhaben

Zu betrachten sind kumulierende Pläne und Projekte, die ab dem so genannten **Referenzzeitpunkt** „umgesetzt“ oder „genehmigt, aber noch nicht umgesetzt“, oder konkret vorgeschlagen wurden. Der Referenzzeitpunkt für das EU-VSG DE 2347-401 ist **April 2008** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

Zur Erfassung kumulierender Vorhaben erfolgte im Hinblick auf das GGB eine Abfrage bei den für den Gebietsschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte (beide Mecklenburg-Vorpommern). Außerdem gab es eine Abfrage bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern und beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, sowie dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V. Die Anfrage umfasste dabei auch etwaige Vorhaben mit andauernden Auswirkungen, die noch nicht im SDB oder anderweitig im Ist-Zustand des Gebiets berücksichtigt wurden. Zudem wurden darüber hinaus im ~~Januar~~ **Oktober** 2025 die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) für Mecklenburg-Vorpommern ~~und Brandenburg~~ über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR 2025) abgefragt, da WEA ein Kollisionsrisiko für Vögel bergen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)).

Es liegen Auskünfte der uNB Mecklenburgische Seenplatte, des StALU Mecklenburgische Seenplatte und des Landesamts für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vor. Von der uNB Vorpommern-Greifswald wurde trotz einer Anfrage auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

keine Auskunft erteilt. Das StALU Mecklenburgische Seenplatte verwies auf die Zuständigkeit der uNB Mecklenburgische Seenplatte. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V übersandte die Mitteilung, dass seit 2004 keine Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren mit oder ohne Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen bzw. Natura 2000-Vorprüfungen für Pläne und Projekte an Straßenabschnitten durchgeführt wurden bzw. derzeit werden.

Laut Mitteilung der uNB Mecklenburgische Seenplatte entstand nördlich von Friedland auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in den zurückliegenden Jahren eine Biogasanlage und Rinderställe. Außerdem ist im Vorentwurf - Stand Mai 2024 - des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 der Stadt Friedland eine Photovoltaik-Anlage in Friedland-Bauersheim (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „SonnenFarm Friedland, Bauersheimer Weg“) geplant. Die Biogasanlage liegt ca. 450 m westlich und die Photovoltaikanlage ca. 450 m östlich des Vorhabens. Ausschließlich der WF3-Störung ist hier zu betrachten, da beide Anlagen kein Kollisionsrisiko darstellen. Kumulierende Wirkungen können jedoch sicher ausgeschlossen werden, da die Photovoltaikanlage lediglich eine bauzeitliche Störung verursacht und der Bau nicht zeitgleich zum Bau dieses Vorhabens stattfindet. Zusätzlich befinden sich der Ort Bauersheim und ein landwirtschaftlicher Betrieb zwischen dem Vorhaben und der geplanten Photovoltaikanlage, daher befindet sich in diesem Bereich bereits eine Vorbelastung. Der Bereich wird daher bereits von empfindlichen Arten gemieden. Die Biogasanlage befindet sich ca. 1.800 m westlich des Vorhabens. Die Photovoltaikanlage ist unmittelbar im Bereich des Vorhabens geplant und wird zukünftig von diesem zwischen Mast M44 und M47 überspannt. Weder Biogasanlagen noch Photovoltaikanlagen stellen ein Kollisionsrisiko für Vogelarten dar, eine Prüfung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen (WF1-WF5 und WF9-WF11), sowie anlagebedingte Habitatverluste (WF6) und Habitatfunktionsverluste (WF7) erfolgt in Kapitel 6.2. Vorbelastungen für besonders störungsempfindliche Vogelarten bestehen zudem durch die Nähe zum Ortsteil Bauersheim und dem nördlich direkt an die geplante PV-Anlage anschließendem Klärwerk. Zwischen Vorhaben und Biogasanlage befindet sich die Bundesstraße 197 und bildet damit ebenfalls eine Vorbelastung und eine Meidewirkung für empfindliche Arten. Für beide Anlagen, Biogasanlage und Photovoltaikanlage, kann eine kumulierende Wirkung mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Von einer Kumulationsprüfung wird daher abgesehen.

Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben. Im aktualisierten SDB von Mai 2017 sind im Vergleich zum ersten SDB, der im Dezember 2007 erstellt wurde (Europäische Umweltagentur 2025), keine Veränderungen der Erhaltungszustände der Arten dokumentiert, die als Erhaltungsziele im SDB aufgenommen wurden. Somit haben sich die Auswirkungen von Vorhaben, die vor Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden, im Ist-Zustand niedergeschlagen. Sie werden als Vorbelastung bewertet.

6.2 Prüfung kumulativer Wirkungen

Für die Bewertung werden Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraums (UR) berücksichtigt. Der UR ist die Überschneidung des artspezifischer Wirkraums des Vorhabens und des artspezifischen Prüfbereich des EU-VSG.

Prüfbereich kumulativer Wirkungen für WF1-WF7 und WF9-WF11

Der Prüfbereich der WF1-WF5⁵⁷ und WF9-WF11 beträgt für die zu untersuchenden Arten maximal 500 m (vgl. Tabelle 3). Abbildung 4 zeigt, dass sich innerhalb des UR ~~keine~~ potenziell kumulierenden Vorhaben befinden.

Für die Biogasanlage und die AGRI-PV Anlage sind hier die WF1 „baubedingte Inanspruchnahme von Flächen“, WF2 „baubedingte Trennwirkung“, WF3 „baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütte-

rungen“, sowie WF6 „anlagebedingter Flächenverlust“ und WF7 „anlagebedingter Habitatfunktionsverluste“ und WF11 „betriebsbedingte Störungen“ zu betrachten. Kumulierende Wirkungen hinsichtlich WF9 „Vegetationsaufwuchsbeschränkung“ sind von vornherein sicher auszuschließen, da sich keine vertikale Vegetation im Leitungsschutzbereich befindet. Ebenso können kumulierende Wirkungen für die bauzeitlichen Wirkfaktoren (WF1 und WF3) sicher ausgeschlossen werden, da der Bau der Biogasanlage bereits fertiggestellt ist und der Bau der Photovoltaikanlage nicht zeitgleich zum Bau dieses Vorhabens stattfinden wird. Die Biogasanlage befindet sich zudem außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens für bau- und betriebsbedingte, sowie anlagebedingte Wirkfaktoren (siehe Abbildung 4, detaillierte Ansicht in Karte 3, Anlage 5). Kumulierende Wirkungen mit dem Vorhaben können demnach für die Biogasanlage für alle Wirkfaktoren sicher ausgeschlossen werden.

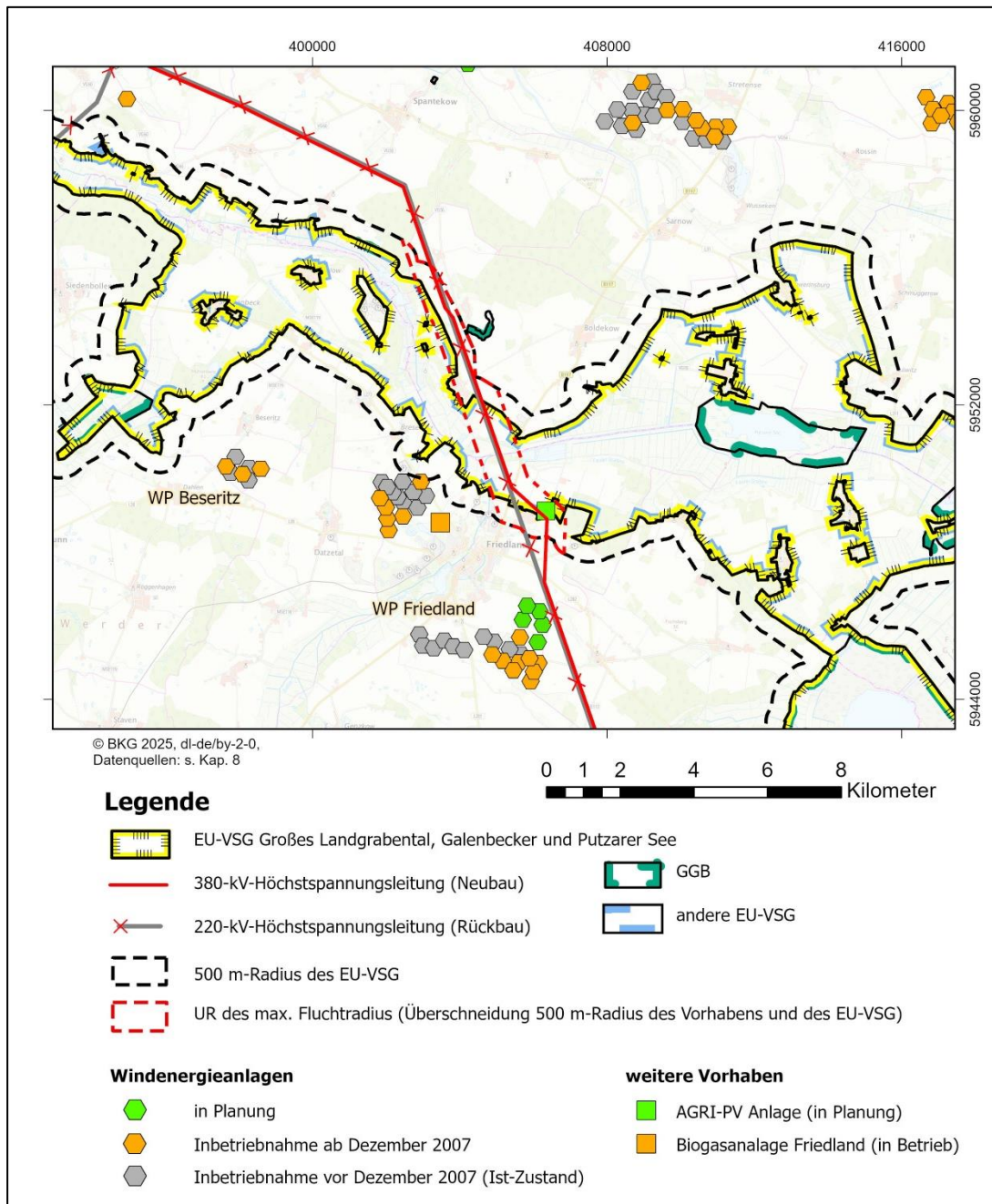


Abbildung 4: Maximaler UR der Wirkfaktoren WF1-WF7 und WF9-WF11 (aktualisiert)

Die geplante PV-Anlage in Friedland-Bauersheim befindet sich innerhalb des 500 m Prüfbereichs für kumulierende Wirkungen mit dem Vorhaben und ist weiterführend hinsichtlich WF6, WF7 und WF11 zu betrachten: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans für die PV-Anlage umfasst 14,5 ha, wobei lt. Bebauungsplanentwurf nicht für die komplette Fläche eine Bestückung mit Solarsystemen vorgesehen ist. Da die Photovoltaikanlage als „AGRI-PV“ Anlage geplant ist und eine kombinierte Nutzung für landwirtschaftlichen Kulturanbau mit Beweidung und Stromproduktion vorgesehen ist, ist die Fläche für Rastvögel teilweise weiterhin nutzbar. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Freileitungsvorhabens – lediglich 512 m² durch zwei innerhalb des Rastgebiets gelegene Mastfundamente

(M45 und M46) – sind kumulierende Wirkungen mit der PV-Anlage im Hinblick auf WF6 und WF7 als vernachlässigbar gering einzustufen. Hinsichtlich WF11 kommt es durch die Freileitung zu Störungen der Brutvogelarten Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzsprecht und eine erhebliche Beeinträchtigung kann nur mit Durchführung der Maßnahmen V_{AR/FFH}16 „Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten“ (für Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan), sowie V_{AR/FFH}19 „Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter“ (für Schwarzsprecht) sicher ausgeschlossen werden. Die betroffenen Brutplätze befinden sich jedoch alle außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen zur PV-Anlage in Planung, d.h. in einer Entfernung größer 500 m für den Fischadler, größer 30 m für die Rohrweihe, größer 300 m für den Rotmilan und größer 60 m für den Schwarzsprecht. Damit sind betriebsbedingte Störungen dieser Brutvögel durch die PV-Anlage in Planung, sowie eine kumulative Wirkung durch WF11 durch Freileitung und PV-Anlage, sicher auszuschließen.

Für die Windkraftanlagen können aAufgrund der Entfernung zum Vorhaben können deshalb bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (WF1-WF5 und WF9-WF11), sowie anlagebedingte Habitatverluste (WF6) und Habitatfunktionsverluste (WF7) sicher ausgeschlossen werden (Abbildung 4).

Prüfbereich kumulativer Wirkungen für WF8

Eine weiterführende Die-Prüfung der kumulierenden Wirkungen erfolgt für beschränkt sich daher auf WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos für die kumulierenden Wirkungen beruht auf BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Da Für die Prüfung sich auf WF8 beschränkt, werden ausschließlich Arten der vMGI-Klassen A und B sowie bei größeren Ansammlungen (C1) geprüft (vgl. Kapitel 4.2.1).

Folgend werden die Auswirkungen von Vorhaben betrachtet, die nicht Bestandteil des Ist-Zustand des EU-VSG sind. Vorhaben, die vor Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden, werden dem Ist-Zustand zugeordnet. Sie werden daher als Vorbelastung bewertet und nicht geprüft (Abbildung 4 – 89 grau). Folglich werden lediglich Vorhaben geprüft, die nach Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden (Abbildung 4 – 89 orange) oder aktuell in Planung sind (Abbildung 4 – 89 grün). Eine detaillierte Darstellung der kumulierenden Vorhaben ist in Karte 3 dargestellt. Die Karten enthalten eine Nummerierung der Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des UR. gibt eine Übersicht über die kumulierenden Vorhaben innerhalb des UR. Sie enthalten die Marktstammdatenregister-Nummer, Datum der Inbetriebnahme und Name der WEA. Die Nummerierung der Tabellen stimmt mit der Nummerierung in Karte 3 überein.

Nachfolgend werden die zu prüfenden Arten, die einen überschneidenden Wirkraum mit kumulierenden Vorhaben haben, mit ihren relevanten artspezifischen Wirkraum dargestellt (vgl. Tabelle 3). Die jeweiligen Untersuchungsbereiche sind in den Abbildung 5 – 9 4–8 dargestellt:

Nachfolgend werden die zu prüfenden Arten, die einen überschneidenden Wirkraum mit kumulierenden Vorhaben haben, mit ihren relevanten art- und wirkfaktorspezifischen Wirkräume aufgezählt (vgl. Tabelle 3). Die jeweiligen Untersuchungsbereiche sind in den Abbildungen 5 – 9 4–8 dargestellt:

- 10.000 m-UR: Kranich (Rastvogel; Ansammlung über 10.000) (Abbildung 5)
- 6.000 m-UR: Schreiadler, Seeadler (Abbildung 6)
- 4.000 m-UR: Fischadler (Abbildung 7)
- 3.000 m-UR: Saatgans (Abbildung 8)
- 2.000 m-UR: Weißstorch (Abbildung 9)

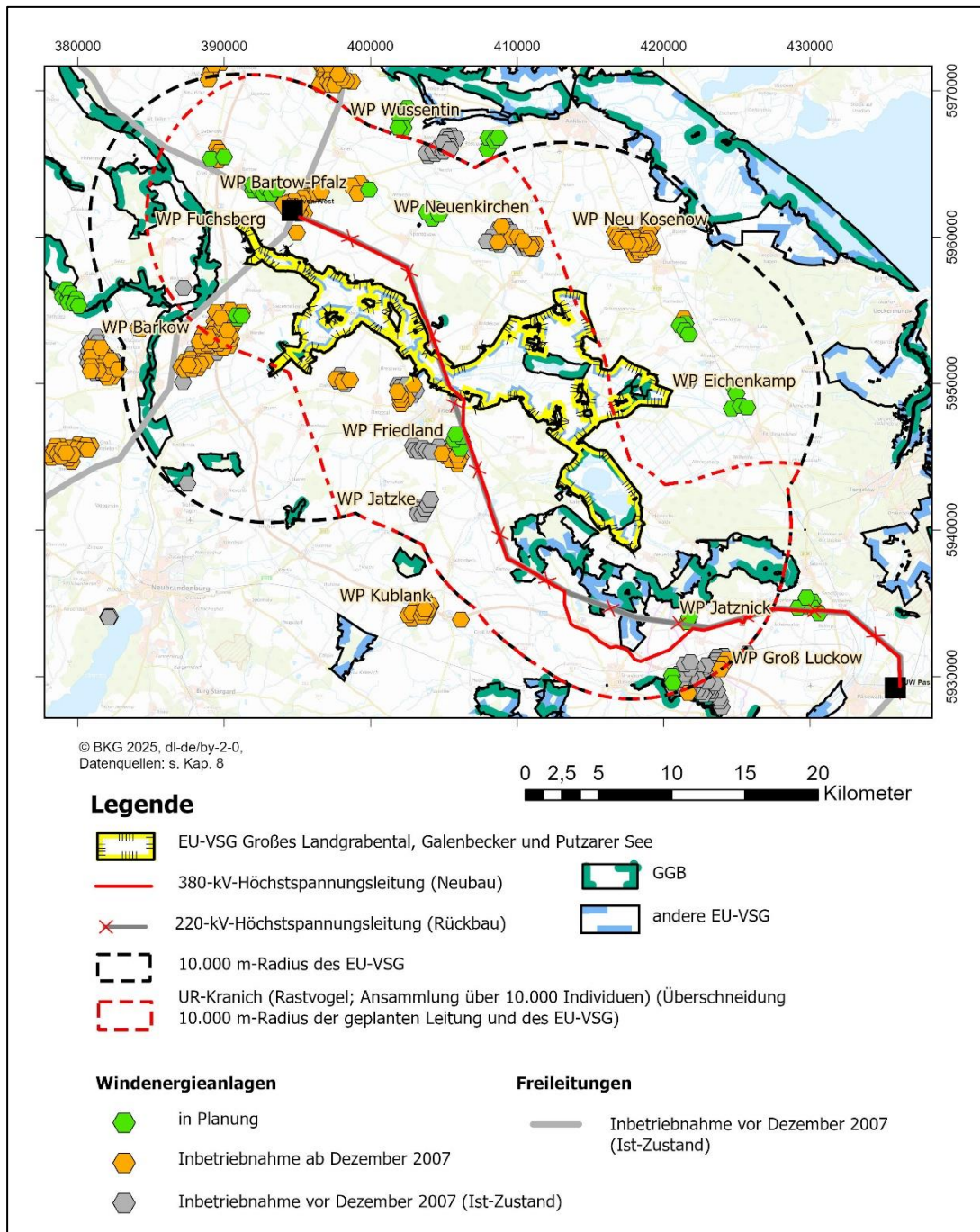


Abbildung 5: Kumulierende Vorhaben im 10.000 m (UR-Kranich) (aktualisiert)

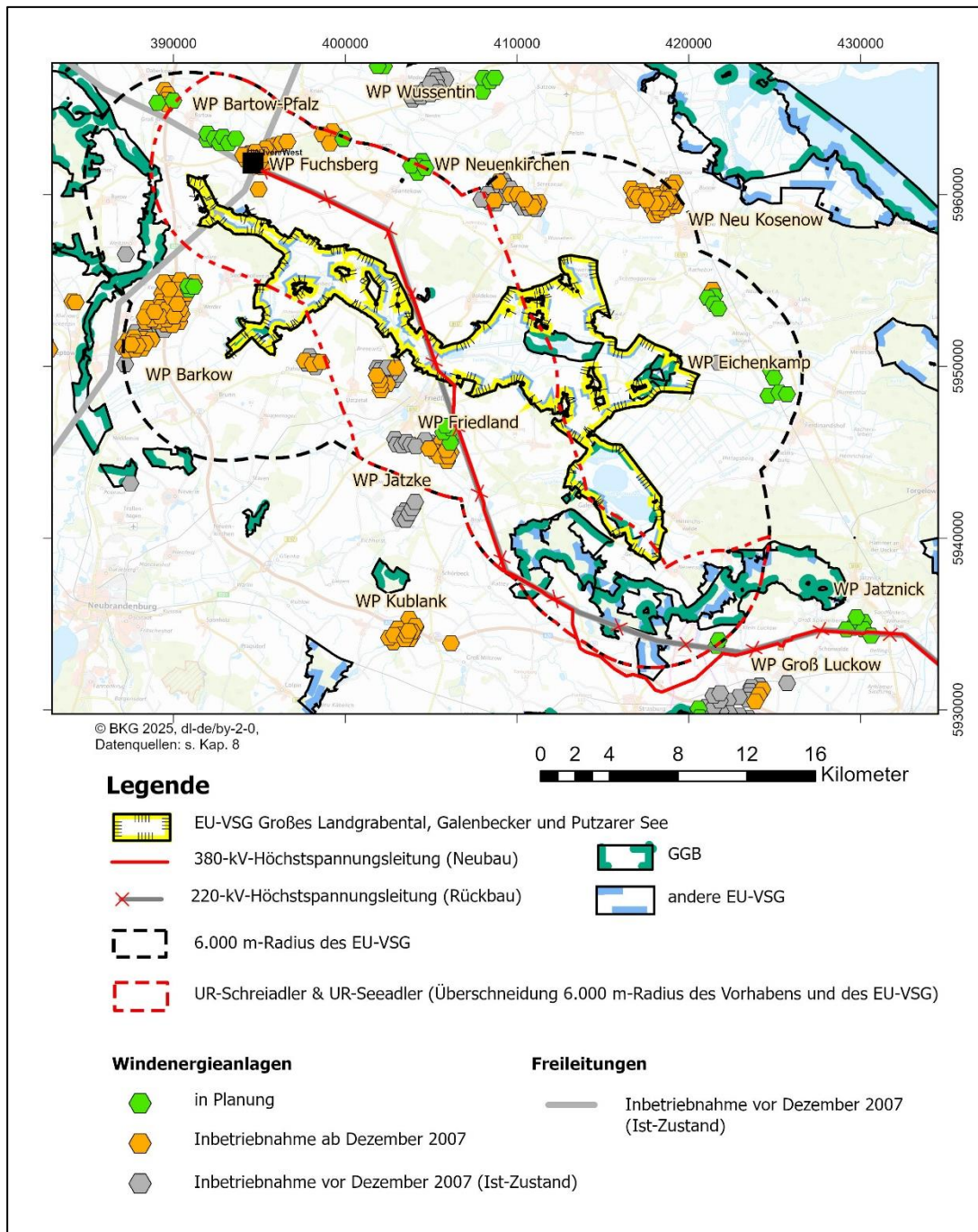


Abbildung 6: Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-Umkreis (UR-Schreiadler, UR-Seedler) (aktualisiert)

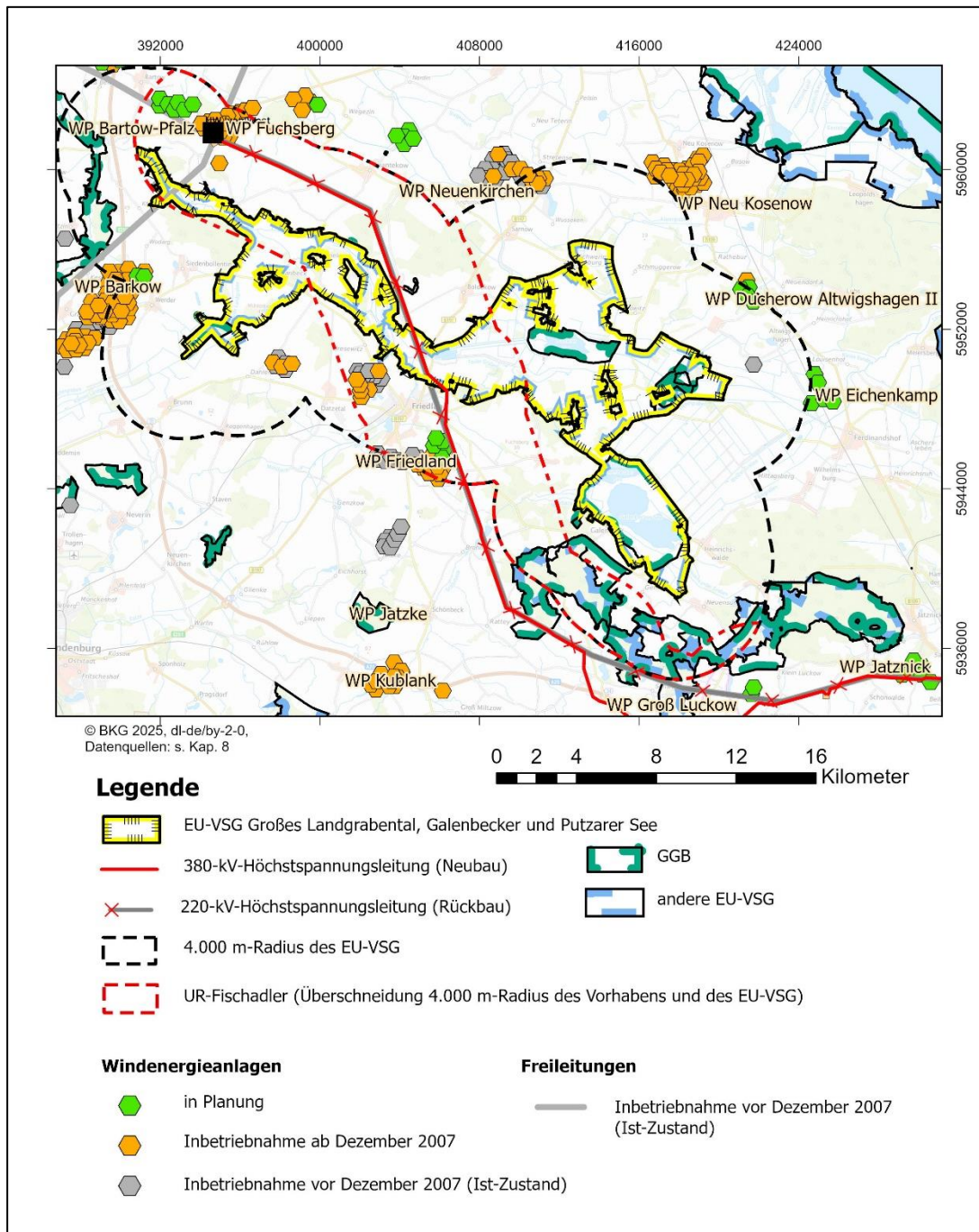


Abbildung 7: Kumulierende Vorhaben im 4.000 m-Umkreis (UR-Fischadler) (aktualisiert)

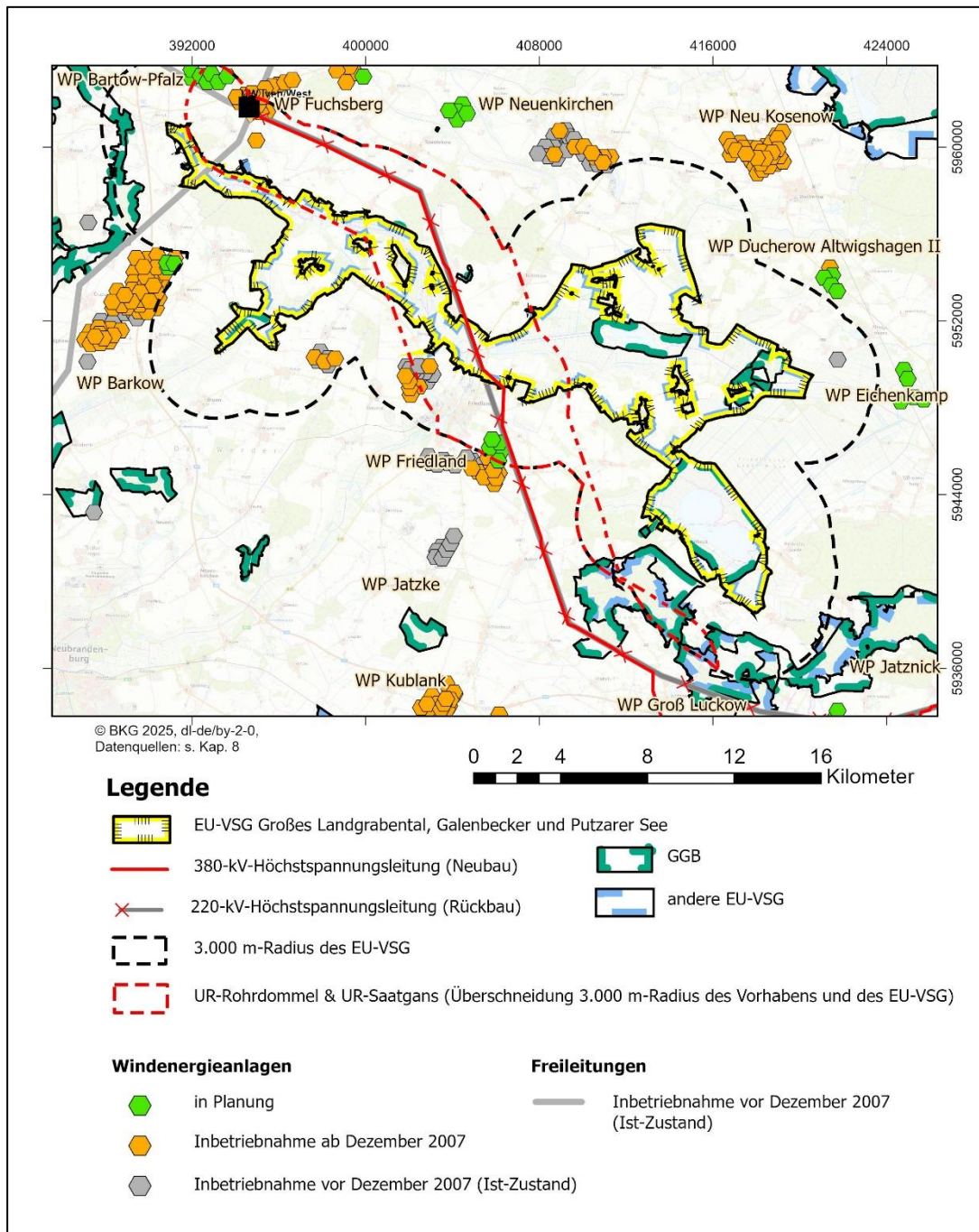


Abbildung 8: Kumulierende Vorhaben im 3.000 Umkreis (UR-Saatgans) (aktualisiert)

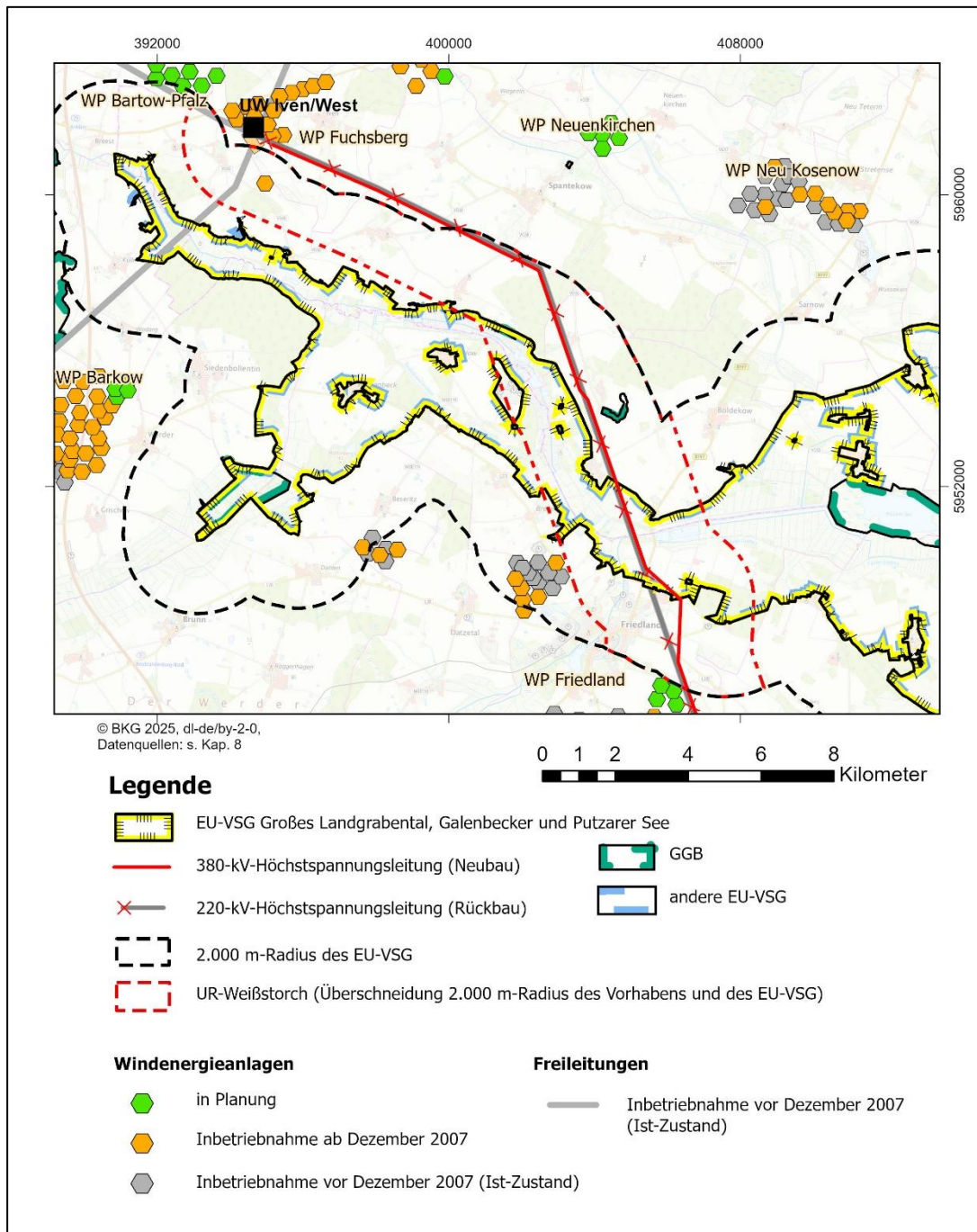


Abbildung 9: Kumulierende Vorhaben im 2.000 m-Umkreis (UR-Weißstorch) (aktualisiert)

Tabelle 4: Kumulierende Vorhaben im 10.000 m-UR

Nr. WEA ¹	Markstammdaten-register-Nr.	Vorhaben- bentyp	Inbetrieb- nahme	Name	Status ²
1	SEE943507607672	WEA	in Planung	Windpark Bartow	in Planung
2	SEE965006347569	WEA	22.02.2018	Windpark Bartow	pot. Kumulation
3	SEE953924458108	WEA	23.02.2018	Windpark Bartow	pot. Kumulation
4	SEE930385872605	WEA	15.03.2018	Windpark Bartow	pot. Kumulation
5	SEE939587506271	WEA	23.02.2018	Windpark Bartow	pot. Kumulation
6	SEE970858117130	WEA	in Planung	Windpark Bartow	in Planung
7	SEE944040324040	WEA	in Planung	Bartow-Pfalz	in Planung
8	SEE973918533093	WEA	in Planung	Bartow-Pfalz	in Planung
9	SEE999185912058	WEA	in Planung	Bartow-Pfalz	in Planung
10	SEE950345221205	WEA	in Planung	Bartow-Pfalz	in Planung
11	SEE924355310488	WEA	in Planung	Bartow-Pfalz	in Planung
12	SEE967676871405	WEA	in Planung	Bartow-Pfalz	in Planung
13	SEE948347059193	WEA	in Planung	Bartow-Pfalz	in Planung
14	SEE972736345079	WEA	14.03.2008	WP Iven II	pot. Kumulation
15	SEE958853917719	WEA	07.12.2007	WP Iven II	pot. Kumulation
16	SEE909530673985	WEA	14.12.2007	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
17	SEE949304745968	WEA	18.11.2011	WP Iven III	pot. Kumulation
18	SEE902030311456	WEA	11.02.2009	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
19	SEE979713394600	WEA	22.01.2009	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
20	SEE993734758760	WEA	02.02.2009	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
21	SEE994269433603	WEA	02.02.2009	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
22	SEE971424196733	WEA	20.01.2009	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
23	SEE911342601155	WEA	28.02.2008	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
24	SEE908712381755	WEA	09.01.2008	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
25	SEE974552783240	WEA	07.01.2008	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
26	SEE981757028656	WEA	21.02.2008	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
27	SEE971487758497	WEA	20.02.2008	Windpark Fuchsberg	pot. Kumulation
28	SEE955151240754	WEA	17.10.2013	Windpark Iven Japezin	pot. Kumulation
29	SEE966085441216	WEA	07.02.2023	Dennin	pot. Kumulation
30	SEE919963403400	WEA	06.02.2023	Dennin	pot. Kumulation
31	SEE956779902659	WEA	06.02.2023	Dennin	pot. Kumulation
32	SEE919439269974	WEA	13.02.2018	Windpark Voßberg	pot. Kumulation
33	SEE913226467338	WEA	in Planung	Windpark Voßberg II	in Planung
34	SEE930591163573	WEA	08.12.2006	Medow	Ist-Zustand
35	SEE952330826112	WEA	16.12.2006	Medow	Ist-Zustand
36	SEE981008310547	WEA	09.12.2006	Medow	Ist-Zustand

Nr. WEA ¹	Markstammdaten-register-Nr.	Vorhabentyp	Inbetriebnahme	Name	Status ²
37	SEE989689973556	WEA	16.12.2006	Madow	Ist-Zustand
38	SEE911256240242	WEA	in Planung	Neuenkirchen	in Planung
39	SEE906284742851	WEA	in Planung	Neuenkirchen	in Planung
40	SEE942946081142	WEA	in Planung	Neuenkirchen	in Planung
41	SEE931114616545	WEA	in Planung	Neuenkirchen	in Planung
42	SEE947876253065	WEA	in Planung	Neuenkirchen	in Planung
43	SEE940080197194	WEA	20.12.2001	WP Müggenburg	Ist-Zustand
44	SEE983954414591	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
45	SEE990700062609	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
46	SEE942061286088	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
47	SEE959195594415	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
48	SEE908945142703	WEA	26.01.2012	WP Panschow	pot. Kumulation
49	SEE937995699639	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
50	SEE934932377346	WEA	16.02.2012	WP Panschow	pot. Kumulation
51	SEE903364879612	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
52	SEE944531395061	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
53	SEE938220819587	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
54	SEE926723977651	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
55	SEE943229572067	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand

Nr. WEA ¹	Markstammdaten-register-Nr.	Vorhabentyp	Inbetriebnahme	Name	Status ²
56	SEE919626737125	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
57	SEE951030069706	WEA	10.12.2009	Windpark Stretense	pot. Kumulation
58	SEE983044520010	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
59	SEE963655775627	WEA	19.01.2012	Panschow	pot. Kumulation
60	SEE966557058072	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
61	SEE968361729773	WEA	23.01.2012	WP Panschow	pot. Kumulation
62	SEE925208653196	WEA	11.03.2009	Windpark Stretense	pot. Kumulation
63	SEE950087234884	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
64	SEE916534322276	WEA	10.08.2011	WP Panschow	pot. Kumulation
65	SEE979834613833	WEA	11.03.2009	Windpark Stretense	pot. Kumulation
66	SEE933499951051	WEA	20.12.2001	EREM European Renewable Energy Management GmbH & Co. 3. German Wind KG	Ist-Zustand
67	SEE954215476924	WEA	09.03.2009	Windpark Stretense	pot. Kumulation
68	SEE973413517291	WEA	10.10.2000	WP Weltzin	Ist-Zustand
69	SEE906074126519	WEA	24.07.2014	Werder Kessin 3.BA	pot. Kumulation
70	SEE931417922985	WEA	19.09.2013	Werder Kessin 3.BA	pot. Kumulation
71	SEE908566861014	WEA	20.03.2013	Werder Kessin 2.BA	pot. Kumulation
72	SEE900973026000	WEA	29.12.2012	Werder Kessin 2.BA	pot. Kumulation
73	SEE928095759163	WEA	23.09.2013	Werder-Kessin	pot. Kumulation
74	SEE935188971159	WEA	23.12.2015	Werder Kessin 3.BA	pot. Kumulation
75	SEE986726301143	WEA	19.09.2013	Kessin	pot. Kumulation
76	SEE938241840973	WEA	23.07.2014	Werder Kessin 3.BA	pot. Kumulation
77	SEE985040458144	WEA	27.09.2013	Werder-Kessin	pot. Kumulation
78	SEE991253472563	WEA	29.12.2012	Werder Kessin 2.BA	pot. Kumulation
79	SEE972984162138	WEA	24.02.2012	WP Werder-Kessin	pot. Kumulation
80	SEE950814450792	WEA	28.12.2015	Windpark Markendorf	pot. Kumulation
81	SEE943815418472	WEA	16.04.2014	REW 2	pot. Kumulation
82	SEE933282493096	WEA	23.09.2013	Werder-Kessin	pot. Kumulation
83	SEE937207424059	WEA	21.08.2014	Werder Kessin 3.BA	pot. Kumulation
84	SEE964164661739	WEA	21.12.2012	Werder Kessin 2.BA	pot. Kumulation

Nr. WEA ¹	Markstammdaten-register-Nr.	Vorhaben- bentyp	Inbetrieb- nahme	Name	Status ²
85	SEE991049403320	WEA	26.09.2013	Werder Kessin 3.BA	pot. Kumulation
86	SEE929536847081	WEA	20.12.2012	Werder Kessin 2.BA	pot. Kumulation
87	SEE942369569784	WEA	18.12.2013	Altentreptow Ost	pot. Kumulation
88	SEE908624274022	WEA	21.12.2012	Werder Kessin 2.BA	pot. Kumulation
89	SEE916740036868	WEA	in Planung	RH2-WKA 6. BA	in Planung
90	SEE907969902232	WEA	21.12.2012	Werder Kessin 2.BA	pot. Kumulation
91	SEE929860984230	WEA	in Planung	Wodarg	in Planung
92	SEE954085242520	WEA	in Planung	RH2-WKA 6. BA	in Planung
93	SEE932475550806	WEA	18.10.2013	Werder Kessin 3.BA	pot. Kumulation
94	SEE973212961851	WEA	10.03.2008	Beseritz Erweiterung	pot. Kumulation
95	SEE995248048702	WEA	22.12.2003	Beseritz	Ist-Zustand
96	SEE917534811548	WEA	23.12.2003	Beseritz KS	Ist-Zustand
97	SEE955086376580	WEA	27.02.2008	Beseritz Erweiterung	pot. Kumulation
98	SEE937036871147	WEA	23.12.2003	Beseritz KS	Ist-Zustand
99	SEE955888486975	WEA	22.12.2003	Beseritz KS	Ist-Zustand
100	SEE909202776648	WEA	21.02.2008	Beseritz Erweiterung	pot. Kumulation
101	SEE905892761506	WEA	19.02.2009	WP Friedland Stadt	pot. Kumulation
102	SEE964410680842	WEA	23.12.1999	WP Friedland I	Ist-Zustand
103	SEE910179097469	WEA	16.02.2009	WP Friedland Stadt	pot. Kumulation
104	SEE985104784882	WEA	23.12.1999	Friedland II	Ist-Zustand
105	SEE916298295564	WEA	25.02.2009	WP Friedland Stadt	pot. Kumulation
106	SEE927626901217	WEA	06.03.2009	WP Friedland Stadt	pot. Kumulation
107	SEE976477798545	WEA	23.12.1999	Friedland II	Ist-Zustand
108	SEE980931033783	WEA	23.12.1999	Friedland II	Ist-Zustand
109	SEE960075845428	WEA	23.12.1999	Friedland II	Ist-Zustand
110	SEE949084948122	WEA	10.02.2009	WP Friedland Stadt	pot. Kumulation
111	SEE916394644709	WEA	27.01.2000	Friedland	Ist-Zustand
112	SEE930886588036	WEA	23.07.2002	WP Friedland I	Ist-Zustand
113	SEE937540659866	WEA	30.12.2004	JWP Jade Windpark GmbH & Co. II Betriebs KG	Ist-Zustand
114	SEE942862383917	WEA	29.09.2012	WP Friedland Stadt	pot. Kumulation
115	SEE922731974729	WEA	22.12.2004	JWP Jade Windpark GmbH & Co. II Betriebs KG	Ist-Zustand
116	SEE943139579163	WEA	24.04.2002	GE 1500614	Ist-Zustand
117	SEE940437210026	WEA	25.04.2002	GE 1500615	Ist-Zustand
118	SEE990944615685	WEA	06.05.2002	GE 1500617	Ist-Zustand
119	SEE955858102911	WEA	16.05.2002	GE 1500619	Ist-Zustand
120	SEE969344106673	WEA	08.05.2002		Ist-Zustand
121	SEE996666836872	WEA	14.05.2002	GE 1500616	Ist-Zustand

Nr. WEA ¹	Markstammdaten-register-Nr.	Vorhaben- bentyp	Inbetrieb- nahme	Name	Status ²
122	SEE973203715449	WEA	29.11.2002	WP Friedland 2	Ist-Zustand
123	SEE971512425608	WEA	19.07.2013	WP Friedland Süd	pot. Kumulation
124	SEE963554295394	WEA	19.11.2002	WP Friedland 2	Ist-Zustand
125	SEE907191413193	WEA	13.05.2011	WP Friedland Süd	pot. Kumulation
126	SEE959171559469	WEA	12.11.2002	WP Friedland 2	Ist-Zustand
127	SEE946117799270	WEA	02.08.2013	WP Friedland Süd	pot. Kumulation
128	SEE976444057927	WEA	21.09.2012	WP Friedland 2	pot. Kumulation
129	SEE958389979823	WEA	26.11.2013	FL Friedland	pot. Kumulation
130	SEE914175473340	WEA	07.11.2002	WP Friedland 2	Ist-Zustand
131	SEE909216562084	WEA	06.09.2013	WP Friedland Süd	pot. Kumulation
132	SEE928517779991	WEA	21.09.2009	WP Friedland Süd	pot. Kumulation
133	SEE908731234490	WEA	20.08.2013	WP Friedland Süd	pot. Kumulation
134	SEE937905444298	WEA	in Planung	FL Friedland	in Planung
135	SEE970176732961	WEA	14.09.2012	WP Friedland 2	pot. Kumulation
136	SEE948330282898	WEA	in Planung	FL Friedland	in Planung
174	SEE990062226879	WEA	in Planung	FL Friedland	in Planung
175	SEE917554453117	WEA	in Planung	FL Friedland	in Planung
176	SEE911792163982	WEA	in Planung	FL Friedland	in Planung
137	SEE968596816613	WEA	31.12.2003	Windpark Jatzke	Ist-Zustand
138	SEE983873487812	WEA	10.12.2003	Windpark Jatzke	Ist-Zustand
139	SEE937262414279	WEA	11.12.2003	Windpark Jatzke	Ist-Zustand
140	SEE997135621159	WEA	22.12.2003	Windpark Jatzke	Ist-Zustand
141	SEE932143449241	WEA	10.12.2003	Windpark Jatzke	Ist-Zustand
142	SEE938266455695	WEA	10.12.2003	Windpark Jatzke	Ist-Zustand
143	SEE968396044452	WEA	10.12.2003	Windpark Jatzke	Ist-Zustand
144	SEE969520468847	WEA	in Planung	Windpark Groß Luckow	in Planung
145	SEE980128738590	WEA	in Planung	Windpark Groß Luckow	in Planung
146	SEE996635608820	WEA	in Planung	Windpark Wismar UB 33	in Planung
147	SEE937332673865	WEA	25.11.2001	Wismar	Ist-Zustand
148	SEE991932698185	WEA	in Planung	Wismar UB 33	in Planung
149	SEE923891925361	WEA	28.11.2001	Wismar	Ist-Zustand
150	SEE957266013193	WEA	23.11.2001	Wismar	Ist-Zustand
151	SEE990206496625	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
152	SEE965132852074	WEA	02.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
153	SEE981369122179	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand

Nr. WEA ¹	Markstammdaten-register-Nr.	Vorhaben- bentyp	Inbetrieb- nahme	Name	Status ²
154	SEE900375075576	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
155	SEE947518505248	WEA	02.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
156	SEE982736696446	WEA	07.12.2005	WP Wismar II	Ist-Zustand
157	SEE985077850218	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
158	SEE997389926840	WEA	16.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
159	SEE969414479935	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
160	SEE932928434608	WEA	18.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
161	SEE948760163125	WEA	07.12.2005	WP Wismar II	Ist-Zustand
162	SEE944600337169	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
163	SEE939341049204	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
164	SEE967235671934	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
165	SEE971280546383	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
166	SEE993775507280	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
167	SEE911217668672	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
168	SEE932027716100	WEA	15.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
169	SEE915629385783	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
170	SEE980313519775	WEA	30.06.2009	Blumenhagen	pot. Kumulation
171	SEE940096071198	WEA	25.06.2009	Blumenhagen	pot. Kumulation
172	SEE958875170178	WEA	19.12.2001	Windpark Groß Luckow	Ist-Zustand
173	SEE921682357100	WEA	05.07.2009	Blumenhagen	pot. Kumulation

¹ Nummerierung WEA abgebildet in Karte 3, Anlage 5

² Ist-Zustand = Vorhaben wird als Vorbelastung betrachtet (Inbetriebnahme vor Dezember 2007), pot. Kumulation = potenzielle Kumulationswirkung (Inbetriebnahme ab Dezember 2007), in Planung = Vorhaben noch nicht in Betrieb genommen, potenzielle Kumulationswirkung

6.2.1 Beurteilung der Kumulationsbewertung

Im Untersuchungsraum für den **Kranich** (10.000 m; Abbildung 5) befinden sich zahlreiche Windparks, darunter die Windparks Friedland und Groß Luckow im Süden und Bartow-Pfalz und Neuenkirchen im Norden. Für den Kranich als Brutvogel (1.500 m) ergibt sich keine kumulative Wirkung mit anderen WEAs, alle Anlagen befinden sich außerhalb des UR. Die im EU-VSG vorkommenden Rastvögel sind hingegen durch die angrenzenden Windparks betroffen, ein Austausch zu benachbarten Nahrungshabitaten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko verbunden. Daher ergibt sich durch Anhebung der Signifikanzschwelle ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Der Einsatz von Vogelschutzmarkern wird, wie in Kapitel 5.2.3 bereits aufgeführt, notwendig, um den vMGI-Wert wieder um zwei Stufen auf „Mittel“ zu senken. Da der Kranich als Rastvogel eine Art der vMGI-Klasse C1 ist, wirken sich i.d.R. hohe konstellationspezifische Risiken potenziell beeinträchtigend auf die Art aus. Somit kann mit der Maßnahme „V_{FFH}17 Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern“ eine erhebliche Beeinträchtigung auch mit kumulierenden Vorhaben ausgeschlossen werden. [Eine kumulierende Wirkung durch die PV-Anlage und die durch die Freileitung in Anspruch genommenen Rastgebietsflächen des Kranichs ist durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme des Freileitungsvorhabens von insgesamt 512 m², sowie durch die Planung der Anlage als AGRI-PV Anlage mit Nutzungspotential für Rastvögel, wie in Kapitel 6.2 bereits beschrieben, als sehr geringfügig einzuschätzen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Rastgebietsflächen der Stufe 2 \(mittel bis hoch\), im direkten Umfeld befinden sich weitere große Rastgebietsflächen höherer Stufe. Somit ist davon auszugehen, dass die kumulierende Flächeninanspruchnahme zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt.](#)

Im Untersuchungsraum für den **Seeadler** (6.000 m; Abbildung 6) befinden sich ganz im Norden die Windparks Bartow-Pfalz, Fuchsberg und Neuenkirchen, sowie im Süden die Windparks Barkow, Friedland und Groß Luckow innerhalb des weiteren Aktionsraumes der Art. Die Art baut ihre Horste in Wäldern und nutzt zur Nahrungsaufnahme vor allem fischreiche Gewässer. Geeignete Gewässer zur Nahrungsaufnahme befinden sich innerhalb des EU-VSG am Galenbecker See und einzelnen Gewässern innerhalb des Schutzgebietes. Habitate im Bereich der Windparks sind für die Art nicht attraktiv. Auch befinden sich außerhalb des EU-VSGs generell keine geeigneten Nahrungshabitate, eine Wechselbeziehung im Bereich der Windparks kann ausgeschlossen werden. Somit ist eine kumulierende Wirkung nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum für den **Schreiadler** (6.000 m; Abbildung 6) befinden sich ganz im Norden die Windparks Bartow-Pfalz, Fuchsberg und Neuenkirchen, sowie im Süden die Windparks Barkow, Friedland und Groß Luckow innerhalb des weiteren Aktionsraumes der Art. Die Art baut ihre Horste in störungsarmen Wäldern und nutzt Kleingewässer und Grünlandflächen, sowie gelegentlich Ackerflächen zur Nahrungsaufnahme. Die Habitatausstattung innerhalb des EU-VSG und seiner nahen Umgebung (zentraler Aktionsraum 3.000 m) ist ausgesprochen günstig, eine Nahrungssuche oder eine Wechselbeziehung über die Windparks hinweg zu weiteren Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten. Die Art konnte durch Kartierungen (MYOTIS 2024a) und Datenbankabfragen (ORNITHO 2024) im UR nicht nachgewiesen werden, IRUPlan (2023) wies ein Schreiadlerbrutpaar im erweiterten Aktionsraum nach, welches innerhalb des Schutzgebietes brütet. Somit ist eine kumulierende Wirkung nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum für den **Fischadler** (4.000 m; Abbildung 7) befinden sich ganz im Norden die Windparks Bartow-Pfalz und Fuchsberg, sowie im Süden der Windpark Friedland und Groß Luckow innerhalb des weiteren Aktionsraumes der Art. Die Art baut ihre Horste in Baumkronen freistehender Bäume oder auf Freileitungsmasten und nutzt zur Nahrungsaufnahme vor allem fischreiche Gewässer. Geeignete Gewässer zur Nahrungsaufnahme befinden sich ausschließlich innerhalb des EU-VSG. Habitate im Bereich der Windparks sind für die Art nicht attraktiv. Auch ist keine Wechselbeziehung über die Windparks hinweg zu erwarten, da diese ihm keine Flugbahnen versperren. Somit ist eine kumulierende Wirkung nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum für die **Saatgans** (3.000 m; Abbildung 8) befinden sich ganz im Norden die Windparks Bartow-Pfalz und Fuchsberg, sowie im Süden der Windpark Friedland innerhalb des weiteren Aktionsraumes der Art. Die im EU-VSG vorkommenden Rastvögel sind durch die angrenzenden Windparks betroffen, ein Austausch zu benachbarten Nahrungshabitaten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko verbunden. Daher ergibt sich durch Anhebung der Signifikanzschwelle ein hohes Kollisionsrisiko. Der Einsatz von Vogelschutzmarkern wird, wie in Kapitel 5.2.9 bereits aufgeführt, notwendig, um den vMGI-Wert wieder um drei Stufen auf „sehr gering“ zu senken. Da die Saatgans als Rastvogel eine Art der vMGI-Klasse B ist, wirken sich i.d.R. mittlere konstellationsspezifische Risiken potenziell beeinträchtigend auf die Art aus. Somit kann mit der Maßnahme „V_{FFH}17 Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern“ eine erhebliche Beeinträchtigung auch mit kumulierenden Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine kumulierende Wirkung durch die PV-Anlage und die durch die Freileitung in Anspruch genommenen Rastgebietsflächen des Kranichs ist durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme des Freileitungsvorhabens von insgesamt 512 m², sowie durch die Planung der Anlage als AGRI-PV Anlage mit Nutzungspotential für Rastvögel, wie in Kapitel 6.2 bereits beschrieben, als sehr geringfügig einzuschätzen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Rastgebietsflächen der Stufe 2 (mittel bis hoch), im direkten Umfeld befinden sich weitere große Rastgebietsflächen höherer Stufe. Somit ist davon auszugehen, dass die kumulierende Flächeninanspruchnahme zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt.

Im Untersuchungsraum für den **Weißstorch** (2.000 m; Abbildung 9) befinden sich ganz im Norden die Windparks Bartow-Pfalz und Fuchsberg, sowie im Süden der Windpark Friedland innerhalb des weiteren Aktionsraumes der Art. Die Art nutzt vor allem Grünland und Gewässer zur Nahrungsaufnahme. Ihre Horste baut die Art meist im Siedlungsbereich oder auf Bäumen im Offenland (an Söllen). Geeignete Nahrungshabitate befinden sich in großer Zahl innerhalb des EU-VSG. Habitate im Bereich der Windparks sind für die Art dagegen nicht attraktiv. Auch ist keine Wechselbeziehung über die Windparks hinweg zu erwarten, da diese ihr keine Flugbahnen versperren. Somit ist eine kumulierende Wirkung nicht zu erwarten.

6.2.2 Ergebnis der Kumulationsbewertung

In Kapitel 6.2 wurde dargelegt, dass für die Bewertung der kumulierenden Wirkungen auf das EU-VSG lediglich der WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“ zu betrachten ist. Die erfolgte Prüfung untersucht kumulierende Wirkungen von WEA, PV-Anlage in Planung und Freileitungen auf das Vorhaben. Ein negatives Zusammenwirken von anderen Vorhaben im Umkreis des EU-VSG im Hinblick auf den Umgebungsschutz ist ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben kann dabei nur ausgeschlossen werden.

7 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minimierung negativer Auswirkungen des Vorhabens. Ihre Umsetzung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens, da ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG zu erwarten sind.

In Kapitel 4.3 und 5 wurde dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die im UR vorkommenden Arten Blässgans, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Kranich, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücken, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper und Zwergschwan und deren Habitate entstehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann teilweise nur ausgeschlossen werden, wenn die im Folgenden aufgeführten schadensbegrenzenden Maßnahmen Berücksichtigung finden.

In der vorliegenden Prüfung wurden folgende Maßnahmen zugeordnet:

- V_{FFH}15: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit [Bestandsmasten M146A]
- V_{FFH}16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten (eine konkrete Mastnummerangabe erfolgt aus Datenschutzgründen nicht)
- V_{FFH}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern [Neubaumasten M1-M315]
- V_{FFH}19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter [Neubaumast M42 und Bestandsmast M145A]
- V_{FFH}10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen [Bestandsmasten M149A-M150A]
- A_{FFH}3: Anbringen und Umsetzen von Nisthilfen für Mastbrüter (eine konkrete Mastnummerangabe erfolgt aus Datenschutzgründen nicht)

Die Beschreibung der in dieser Unterlage zugeordneten Maßnahmen, einschließlich ihrer Wirksamkeit, ist Kapitel 4 des Klammerdokuments (Unterlage 10.1) bzw. den Maßnahmenblättern in Unterlage 9.2 zu entnehmen.

8 Fazit

Aufgrund der direkten Querung des EU-VSG durch die 220 kV-Bestandsleitung und die 380 kV-Neubauleitung wurden folgende Wirkfaktoren geprüft: WF1-WF3, WF6-WF9 und WF11 im Hinblick auf die Brutvogelarten Fischadler, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rohrdommel, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler und Weißstorch sowie die Rastvogelarten Blässgans, Kranich, Saatgans und Schnatterente.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind mit Durchführung nachfolgender Maßnahmen sicher auszuschließen.

Bei der Einschätzung wurde folgende schadensbegrenzende Maßnahme berücksichtigt (siehe auch Kapitel 7:

- V_{FFH}10: Schleiffreier Vorseilzug in empfindlichen Bereichen im Rückbau
- V_{AR/FFH}15: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit
- V_{AR/FFH}16: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvogelarten
- V_{AR/FFH}17: Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern
- V_{AR/FFH}19: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter
- A_{CEF/FFH}3: Anbringen und Umsetzen von Nisthilfen für Mastbrüter

9 Verwendete Unterlagen

9.1 Fachliteratur / Daten

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

IRUPlan (2023): Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Pasewalk-Iven- Siedenbrünzow-Güstrow (Vorhaben 53, BBPIG) Abschnitt Pasewalk-Iven: Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU). Raumnutzungsanalyse Schreiadler (*Clanga pomarina*) Bestandstrasse und geplante Neutrassse Teilabschnitt Schönhausen – Groß Luckow. 06.11.2023

IRUPlan (2024): Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Pasewalk-Iven- Siedenbrünzow-Güstrow (Vorhaben 53, BBPIG) Abschnitt Iven/West-Pasewalk: Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU). Raumnutzungsanalyse Schreiadler (*Clanga pomarina*) Bestandstrasse und geplante Neutrassse Teilabschnitt Schönhausen – Groß Luckow.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2023): LINFOS Datensatz, u.a. Bestandsdaten zu planungsrelevanten Arten

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2023): LINFOS Datensatz, u.a. Biotop- und Nutzungstypenkartierung (2002)

Mlu NW – Ministerium Für Landwirtschaft Und Umwelt Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden – Umsetzung des Arte- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. 2. Änderungsfassung 2024.

MYOTIS (2023/2024/2025): Berichte und Daten zu Kartierungen im Abschnitt Pasewalk - Iven West: **in Unterlagen 12.1 (floristische und faunistische Kartierberichte):**

MYOTIS - Büro Für Landschaftsökologie, 2025. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Biotoptypenkartierungen. Stand: 14.03.2025

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024a. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Brutvogelkartierungen. Stand: 24.01.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPIG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Rastvogelkartierungen. Stand: 11.03.2023.

Ornitho (2024): Übergabe digitaler Art Daten der Jahre 2017-2024.

Wulfert, K.; Köstermeyer, H.; Lau, M. (2022): Vögel und Windenergienutzung – Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 634, 204 S.

9.2 Internet

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021. FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung [Zugriff am 28.08.2024]. Verfügbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 EnWG – 1. Antragsänderung „Umgehung Bauersheim“
10.3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum EU-VSG DE 2347-401

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2246-301 Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder (STALU VP, Stand: 07/2017) <https://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2246-301-Talmoorkomplex-des-Kleinen-Landgrabens-bei-Werder>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2247-301 Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow (Großes Landgrabental) (STALU VP, Stand: 03/2017) <https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2247-301-Trockenhaenge-und-Hangquellmoor-bei-Rebelow>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2248-301 Putzarer See (STALU VP, Stand: 10/2018) <https://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2248-301-Putzarer-See>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2348-301 Galenbecker See (STALU VP, Stand: 06/2019) <https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2348-301-Galenbecker-See>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2348-302 Demnitzer Bruch, Schafhorst und Lübkowsee (STALU VP, Stand: 04/2018) <https://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2348-302-Demnitzer-Bruch-Schafhorst-und-Luebkowsee>

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung: Geodaten-Dienste - Bauleitpläne in M-V WMS [Zugriff am: 15.10.2025]: http://www.geodaten-mv.de/dienste/bauleitplan_wms?

NABU - Naturschutzbund (2024). Löffelente. [Zugriff am: 08.10.2024]. Verfügbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/loeffelente/>

Stadt Friedland, MIKAVI Planung GmbH: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „SonnenFarm Friedland, Bauersheimer Weg“, Vorentwurf, Stand Mai 2024 [Zugriff am: 15.10.2025]: <https://bauleitplaene-mv.de/download/03%20Begr%C3%BCndung%20Bauersheim%20Stand%20Mai%202024-104192.pdf>

STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See (DE 2347-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2017) <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/schutzgebiete/schutzgebiete-europa-recht/natura-2000-lvo-mv/europaeische-vogelschutzgebiete-de-2741-401/>



50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com